

NYPL RESEARCH LIBRARIES



3 3433 07595552 0

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

SLM

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

**KRITISCHE BEITRÄGE  
ZUR  
STRAFRECHTSREFORM**

**HERAUSGEGEBEN**

**UNTER MITWIRKUNG  
VERSCHIEDENER GELEHRTER**

**VON**

**PROF. DR. BIRKMEYER UND PROF. DR. NAGLER  
MÜNCHEN BASEL**

**DRITTES HEFT**

**LEIPZIG  
VERLAG VON WILHELM ENGELMANN**

**1908**

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

**DIE  
KURZE FREIHEITSTRAFE**

VON

**DR. PAUL HEILBORN**

A. O. PROFESSOR DER RECHTE IN Breslau



**LEIPZIG**

**VERLAG VON WILHELM ENGELMANN**

**1908**

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

## Vorbemerkung der Herausgeber.

In dem für die bevorstehende neue deutsche Strafgesetzgebung so überaus wichtigen Streit der sog. klassischen und der sog. soziologischen oder modernen Schule des Strafrechts sind die Anhänger der ersteren bis jetzt nur verhältnismäßig wenig zu Wort gekommen. Diese — wie sich je länger je mehr herausstellt inopportune — Zurückhaltung hat mancherlei Ursachen; nicht zuletzt beruht sie auf dem Fehlen einer Organisation, wie sie die Soziologen in der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung besitzen, auf deren Allgemeinen und Landes-Versammlungen ihre Anschauungen immer wieder proklamiert werden, um dann in den Zeitungen und in den „Mitteilungen der I K V.“ die weiteste Verbreitung unter den Juristen wie unter den Laien zu finden.

Die Unterzeichneten hielten daher jetzt, wo der erste Entwurf des neuen Strafgesetzbuches im Entstehen begriffen ist, den richtigen Augenblick für gekommen, um die deutschen Gegner der soziologischen Ideen zu einer gemeinsamen umfassenden und eingehenden Prüfung und Widerlegung der von den Soziologen propagierten, teils unklaren und unausgegorenen, teils irrigen und die Gesetzgebung zu gefährlichen Experimenten verführenden Lehren aufzurufen. Wir waren uns wohl bewußt, daß dabei nicht unerhebliche Differenzen in den Auffassungen unserer Gesinnungsgenossen selbst zutage treten würden. Allein auch bei den „Modernen“ fehlt es nicht an tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten; sie sind eine Begleiterscheinung jedes regen wissenschaftlichen Lebens; und jeden-

www.libtool.co  
Vorbermerkung der Herausgeber.

falls besteht bei uns in den grundlegenden Fragen des Strafrechts volle Einigkeit.

Unserer Aufforderung zur gemeinsamen Arbeit hat eine große Anzahl Gelehrter Folge geleistet. Andere sahen sich aus verschiedenen äußeren Gründen zu ihrem eigenen und zu unserem lebhaften Bedauern an der Mitwirkung verhindert, haben uns aber ihrer prinzipiellen Zustimmung ausdrücklich versichert.

Die Einzel-Abhandlungen unserer Herren Mitarbeiter werden in zwangloser Aufeinanderfolge veröffentlicht werden. Wie sie in absoluter wissenschaftlicher Selbständigkeit verfaßt sind, gehen sie unter der ausschließlichen literarischen Verantwortlichkeit der einzelnen Autoren. Durch ein Arbeitsprogramm, auf Grund dessen die einzelnen Herren Mitarbeiter sich das Thema für ihre Abhandlung gewählt haben, ist dafür Sorge getragen worden, daß die gegnerische Auffassung in allen ihren wichtigeren Konsequenzen näher beleuchtet werden wird.

Es handelt sich bei unserem Unternehmen weniger um eine Apologie der schon in der seitherigen Gesetzgebung grundsätzlich bewährten sog. klassischen Schule, als um eine Kritik der Lehre ihrer Gegner. Wir haben es dabei aber nicht bloß auf die theoretische Auseinandersetzung abgesehen, sondern über das Ziel einer wissenschaftlichen Fehde hinaus sind wir bestrebt, eine gesunde, die kontinuierliche Fortentwicklung wahrende Reform unseres materiellen Strafrechts zu fördern und damit dem deutschen Vaterland nach unseren Kräften zu dienen.

Professor Dr. Birkmeyer-München.

Professor Dr. Nagler-Basel.

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorbemerkung der Herausgeber . . . . .	V
Einleitung . . . . .	1
I. Abgrenzung der kurzen von der langen Strafe . . . . .	4
II. Die Angriffe auf die kurze Freiheitstrafe im allgemeinen . . . . .	7
III. Ergebnisse und Tragweite der Statistik . . . . .	11
IV. Mängel unter dem Gesichtspunkt der Schutzstrafe . . . . .	20
V. Allgemeine Mängel . . . . .	27
VI. Mittel zur Vervollkommnung . . . . .	31
VII. Ersatzmittel . . . . .	46
VIII. Ausländische Gesetzgebung . . . . .	60
IX. Der Strafzweck . . . . .	66
X. Vorzüge der kurzen Freiheitstrafe . . . . .	83
XI. Ergebnis . . . . .	87

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)



## Einleitung.

Für die Lehre vom Bankrott der Strafrechtspflege bildet die kurze Freiheitstrafe ein Hauptbeweismittel. Sie steht unter den Freiheitstrafen an erster Stelle und spielt dadurch im Strafsystem überhaupt eine höchst gewichtige, wenn nicht die wichtigste Rolle. Aus vielen Ländern ertönen Klagen über die Zunahme der Kriminalität im allgemeinen und über das Anwachsen der Rückfälligen insbesondere. Die Ursache dieser traurigen Erscheinung erblickt man meist in der kurzen Freiheitstrafe als solcher oder in ihrer häufigen Verwendung oder endlich in der Art ihres Vollzuges. Von verschiedenen Seiten ist deshalb ihre gänzliche Beseitigung gefordert worden; andere erstreben wenigstens eine radikale Umwandlung. Aber nicht nur durch die ungünstigen Ergebnisse der Statistik wurden die Zweifel an der Angemessenheit unserer kurzen Freiheitstrafe hervorgerufen. Die Tatsache, daß unzählige kleine Verbrecher eine Strafe nach der anderen absitzen, daß sie die kurze Freiheitentziehung als eine der selbstverständlichen Alltäglichkeiten des Lebens hinnehmen, über welche man keine Worte verliert, — diese Tatsache mußte — ohne Rücksicht auf die Statistik — den die kleinen Verbrecher Tag für Tag aburteilenden Richtern wie den Männern des praktischen Gefängnisdienstes die Frage aufdrängen: hat diese Strafe eine Berechtigung, einen Sinn?

Will man diese Frage ex professo behandeln, so wird man gut tun, das Problem der jugendlichen Missetäter auszuschneiden.

Die Zurechnungsfähigkeit bedingt nicht nur die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht, d. h. eine gewisse Entwicklung des Intellekts, sondern auch eine gewisse Willensfähigkeit und Willensdisziplin, die Fähigkeit, die Betätigung der natürlichen Triebe dem Zweckgedanken unterzuordnen<sup>1)</sup>).

Diese Fähigkeit zur Selbstbeherrschung wird erst sehr allmählich, von manchen Menschen nie erworben; bei Jugendlichen wird man sie am wenigsten erwarten dürfen. Sie ist das Produkt der Erziehung. An einem Punkte muß der Gesetzgeber allerdings den dicken Strich machen, d. h. sagen: von diesem Alter an muß der Mensch die nötige Charakterfestigkeit erlangt haben, um den Anreizen zu strafbaren Handlungen widerstehen zu können. Die im jugendlichen Alter begangenen Taten wird man aber häufiger der mangelnden Charakterentwicklung als der mangelnden Einsicht zur Last legen müssen. Alsdann ist Erziehung, nicht Strafe am Platz. Inwieweit dieser Gesichtspunkt durchgreift, wann auf der anderen Seite Zurechnungsfähigkeit vorliegt, ist eine Frage, die mit dem Problem der kurzen Freiheitstrafe nichts zu tun hat. Gegenstand der nachfolgenden Abhandlung bilden auch nicht die Fälle, in welchen die kurze Freiheitstrafe angemessen ist; sondern es gilt eine prinzipielle Erörterung, ob sie überhaupt als leistungsfähig angesehen werden darf.

Es erübrigt ferner an dieser Stelle eine Besprechung der Deportationsstrafe, weil sie als Ersatz der Haft- und kleinen Gefängnisstrafe nicht in Betracht kommt. Unangebracht wäre dagegen eine Beschränkung auf das kriminelle Unrecht und

---

<sup>1)</sup> Merkel, Lehrbuch 52; Paulsen, System der Ethik, 2. Aufl. 385/88.

die ihm etwa entsprechende Gefängnisstrafe unter Ausscheidung der Haft. Im künftigen Strafgesetzbuch soll den Polizeidelikten nicht mehr Raum gegönnt werden. Man erhofft hiervon eine wesentliche Vereinfachung des Systems krimineller Strafen und eine leichtere Verständigung über dieses<sup>1)</sup>. Kriminelle wie polizeiliche Delikte sind aber jetzt mit kurzer Freiheitstrafe belegt, und der Unterschied zwischen Gefängnis und Haft kann als fundamental nicht angesehen werden. Von einzelnen Seiten wird allerdings die ausnahmslose Beseitigung der kurzen Freiheitstrafe, auch als subsidiärer Strafe, gerade bei Polizeidelikten gefordert<sup>2)</sup>. Ob dies wünschenswert, ist aber auch die Frage. Man würde sich Scheuklappen vor die Augen binden, wollte man über die Entbehrlichkeit oder Unangemessenheit der kurzen Freiheitstrafe bei kriminellem Unrecht diskutieren, ohne das gleiche für das Polizeiunrecht zu erwägen. Die Brauchbarkeit einer Strafe hängt von ihrer Bezeichnung als krimineller oder Polizeistrafe schwerlich ab; wenigstens darf ein Unterschied in der Wirkung nicht von vornherein vorausgesetzt werden. Es soll hier also von der kurzen Freiheitstrafe als solcher gehandelt werden. Der Zweck der Untersuchung ist die Erörterung einer grundsätzlichen Frage. Technische Einzelheiten des Strafvollzugs kommen nur unter diesem Gesichtspunkt zur Sprache.

---

1) v. Liszt, *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge*, Berlin 1905, II 374 — Berolzheimer, *Strafrechtsphilosophie und Strafrechtsreform*, München 1907 (System V) 137—142.

2) Berolzheimer 142 — Frank, *Mitteilungen der I. K. V.* VII 196 — Goldschmidt, *Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts*, allgemeiner Teil (zitiert: *Vergl. Darst.*) IV 338/9, 398/9.

## I. Abgrenzung der kurzen von der langen Strafe.

Welche Freiheitstrafe man als kurz bezeichnen will, ist Sache des Gefühls. Gennat versteht unter kurzzeitigen Freiheitstrafen solche im Betrage von weniger als drei Monaten; bei einer Woche und darunter spricht er von kürzesten Freiheitstrafen<sup>1)</sup>. Wie de la Hougue hervorhebt, nennt niemand eine länger als sechs Monate dauernde Strafe kurz<sup>2)</sup>.

Die in der Literatur gemachten Zahlenangaben sind wesentlich davon beeinflusst, ob der Autor die kurze Freiheitstrafe überhaupt beseitigen oder nur einer besonderen Vollzugsart unterwerfen will. Für eine Minimalgrenze von einer Woche haben sich u. a. ausgesprochen: Korn<sup>3)</sup>, Simonson<sup>4)</sup>, Appellius<sup>4)</sup>, Kulemann<sup>5)</sup> und — wenigstens für Gefängnis — Gennat<sup>6)</sup>. Seuffert forderte zwei Wochen als Mindestmaß<sup>7)</sup>. Krohne sprach sich früher für eine Beseitigung aller Freiheitstrafen unter

---

1) Gennat, Das Strafsystem und seine Reform, Hamburg 1905, S. 57 A. 1.

2) de la Hougue, Des courtes peines d'emprisonnement et des pénalités qui pourraient leur être substituées (Diss.), Paris 1901, S. 3.

3) Das Recht, 1900, Nr. 10 S. 208.

4) Mitteilungen der I. K. V., II 2, 26/7, 45.

5) Jahrbücher für Kriminalpolitik und innere Mission, I 130 ff.

6) Gennat 78. Auch für Festungshaft?

7) Mitteilungen der I. K. V., VI 540.

sieben Tagen aus<sup>1)</sup>); neuerdings will er nur noch solche von 30 Tagen an zulassen<sup>2)</sup>. Liszt<sup>3)</sup> und Rosenfeld<sup>4)</sup> haben vor längerer Zeit Abschaffung aller Freiheitstrafen unter sechs Wochen gefordert. Jetzt wünscht Rosenfeld zwei ordentliche Parallelstrafen, beide mit einem Mindestmaß von vier oder sechs Wochen, daneben aber eine Arreststrafe von einem bis zu 30 oder 42 Tagen; für einen besonderen Fall (StGB. § 102) schlägt er noch Festungshaft von einem Tage an vor<sup>5)</sup>. Auf dem Kongreß für Gefängniswesen in Rom 1885 wollte Garofalo Strafen unter vier Monaten ausschließen<sup>6)</sup>.

Bei den Erörterungen über eine besondere Vollzugsart setzt Chuchul eine Freiheitstrafe von einem bis zu 14 Tagen voraus<sup>7)</sup>. Der im Jahre 1894 in Braunschweig tagenden zehnten Versammlung des Vereins deutscher Strafanaltsbeamten schienen solche Bestimmungen angemessen für den Vollzug der Freiheitstrafen bis zu drei Monaten<sup>8)</sup>. Bis zu dieser Höchstgrenze forderten Verschärfungen Simonson und Appellius auf der zweiten

---

1) Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, 230; Mitteilungen der I. K. V., II 47.

2) Gutachten für den 29. deutschen Juristentag (Verhandlungen IV), Berlin 1908, S. 218, 220.

3) Zeitschrift, IX 775; vgl. Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, I 515.

4) Rosenfeld, Welche Strafmittel können an die Stelle der kurzzeitigen Freiheitstrafe gesetzt werden? (v. Liszt, Abhandlungen des kriminalistischen Seminars, II 2.) Berlin 1890. — Zitiert: Rosenfeld.

5) Rosenfeld, Vergl. Darst., III 93, 124.

6) Marcé, De la substitution de certaines peines à l'emprisonnement de courte durée (Diss.), Paris 1898, S. 37.

7) Blätter für Gefängniskunde, Bd. 26, S. 122 ff.

8) Ebenda, Bd. 28, Sonderheft XXXV.

6 **I. Abgrenzung der kurzen von der langen Strafe.**

Landesversammlung der deutschen Gruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung zu Halle 1891, während sie, wie schon erwähnt, eine Woche als Mindestmaß hinstellten. Krohne forderte damals besondere Bestimmungen für Freiheitstrafen von sieben bis zu 30 Tagen<sup>1)</sup>.

Im Gegensatz zu allen bisher genannten Männern tritt Berolzheimer für Herabsetzung des Minimums kurzer Freiheitstrafen auf sechs oder zwölf Stunden ein. „Muß denn jeder Sträfling in der Haft schlafen? Muß jeder die Bekanntschaft mit dem Gefängnisungeziefer machen, jenem ungewollten Residuum aus der Zeit der Leibesstrafen“<sup>2)</sup>?

In dieser Abhandlung wird unter einer kurzen Freiheitstrafe eine solche von drei Monaten und weniger verstanden.

---

1) Mitteilungen der I. K. V., II 5/6, 45, 47.

2) Berolzheimer 241.

## II. Die Angriffe auf die kurze Freiheitstrafe im allgemeinen.

Im Jahre 1889 schrieb Liszt: „Unsere gesamte heutige Strafrechtspflege beruht fast ausschließlich auf der kurzzeitigen Freiheitstrafe. Daraus ergibt sich unmittelbar der weitere Schluß: wenn die kurzzeitige Freiheitstrafe nichts taugt, ist unsere ganze heutige Strafrechtspflege nichts wert“<sup>1)</sup>. Sie taugte nach Liszts damaliger Anschauung in der Tat nichts: „Die kurzzeitige Freiheitstrafe ist nicht nur nutzlos: sie schädigt die Rechtsordnung schwerer, als die völlige Straflosigkeit es zu tun imstande wäre“<sup>2)</sup>. Ein hartes Urteil, in dem Liszt durch seine Untersuchungen über den Rückfall bestärkt wurde; er faßte es dann in folgenden drei Sätzen zusammen:

1. „Die Wahrscheinlichkeit, daß jemand ein Verbrechen begeht, ist größer, wenn er bereits bestraft ist, als wenn dies nicht der Fall ist;
2. die Wahrscheinlichkeit, daß jemand ein Verbrechen begeht, wächst mit der Zahl der erlittenen Vorstrafen;
3. die Wahrscheinlichkeit, daß ein aus der Strafe Entlassener in kürzester Frist ein neues Verbrechen begeht, wächst mit der Dauer der gegen ihn vollstreckten Vorstrafen“<sup>3)</sup>.

---

1) Zeitschrift, IX 742.

2) Ebenda, 743.

3) v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, II 241.

## 8 II. Die Angriffe auf die kurze Freiheitstrafe im allgemeinen.

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

v. Liszt wiederholt hier also in allgemeinerer Form das Urteil, welches er schon 1889 über die kurze Freiheitstrafe fällte. Allerdings, auf der dritten Jahresversammlung der I. K. V. zu Christiania 1891 hatte er die Möglichkeit zugegeben, daß der Standpunkt, — das Gebiet der Freiheitstrafe, insbesondere der kurzzeitigen, zu beschränken —, in den ersten Entwicklungsstadien zu einseitig vertreten worden sei; vielleicht habe auch er ihn zu schroff vertreten<sup>1)</sup>. Und bei der Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuchs will er jetzt nur auf der erziehenden Behandlung der Besserungsfähigen und der Sicherung der Gesellschaft gegenüber den unverbesserlichen und gemeingefährlichen Verbrechern bestehen, den Gegnern aber das zwischen beiden Gruppen liegende, weite Gebiet derjenigen Fälle überlassen, in denen die Aufgabe der Strafe in der Bewährung des Rechts sich erschöpfe<sup>2)</sup>. Hiermit würde also der kurzen Freiheitstrafe noch einmal ein großes Anwendungsgebiet zugestanden sein. Doch ist dies ebensowenig ein grundsätzliches Anerkennung, wie es die erwähnte Einschränkung in Christiania war.

Das von v. Liszt geäußerte Verdammungsurteil wurde und wird von vielen hervorragenden Männern geteilt. Bonneville de Marsangy nannte die kurze Freiheitstrafe *une véritable plaie de notre répression*<sup>3)</sup>. Es sei im übrigen auf die von Rosenfeld 41 ff. mitgeteilte Fülle von Aussprüchen verwiesen. Auf ihrer ersten Jahresversammlung zu Brüssel im Jahre 1889 beriet die I. K. V. über Maßregeln zur Einschränkung der

1) Mitteilungen der I. K. V., III 238.

2) Zeitschrift, XXI 122.

3) *Revue pénitentiaire*, XI 311; vgl. ferner Boullaire, ebenda, XVII 707, Garçon XVIII 187; über Cuche ebenda, XXIX 1363/4.

kurzen Freiheitstrafen und war der Ansicht, daß der Gesetzgeber die vorgeschlagenen Mittel in ernste Erwägung zu ziehen habe. Über die Nutzlosigkeit und Schädlichkeit der kurzen Freiheitstrafe selbst waren die Redner einig<sup>1)</sup>; in seinem Gutachten hatte v. Liszt geglaubt, einen Nachweis hierfür nicht führen zu müssen; und Garofalos Gutachten ging von dem Axiom aus, daß das Gefängnis zum Rückfall ermutige<sup>2)</sup>. Im folgenden Jahre wurde zu Bern nur über den Ersatz der kurzen Freiheitstrafe für gewisse Fälle durch Zwangsarbeit ohne Einsperrung beraten, ein Beschluß aber nicht gefaßt<sup>3)</sup>. Das Jahr 1891 schien einen Umschwung der Meinungen herbeizuführen: die zweite Landesversammlung der Gruppe für das deutsche Reich sprach sich zu Halle auf Grund der Anträge von Simonson und Kronecker für die Verschärfung der kurzen Freiheitstrafe aus. Wie aus den Beratungen hervorgeht, war die Beseitigung der siebentägigen Strafe hiermit aufgegeben<sup>4)</sup>. Im Anschluß hieran beriet die fünfte Hauptversammlung im Jahre 1894 zu Antwerpen über die wirksamere Gestaltung des Vollzugs der kurzen Freiheitstrafen und sprach sich im Prinzip — ohne Abstimmung — für die Verschärfung der Freiheitstrafen aus<sup>5)</sup>. Man wird in dieser Veränderung des Beratungsgegenstandes keine grundsätzliche Veränderung des Standpunktes erblicken dürfen; denn im Gegen-

---

1) Nur Foinitzky wies darauf hin, daß die Verbesserung des Strafvollzugs nach wie vor die wichtigste Aufgabe der Kriminalpolitik bleibe. Mitteilungen der I. K. V., I 186.

2) Mitteilungen der I. K. V., I 44, 52/3, 157 ff., 185 ff.

3) Ebenda, II 103 ff.

4) Ebenda, 5—7, 21—50.

5) Ebenda, V 85 ff., 146 ff.

10 II. Die Angriffe auf die kurze Freiheitstrafe im allgemeinen.

satz zu Halle — v. Liszt nahm an den Beratungen dort nicht teil — waren die Redner in Antwerpen vorwiegend der Ansicht: die Verschärfung des Vollzugs solle nur eine Übergangsmaßregel sein, weil die kurze Freiheitstrafe aus praktischen Erwägungen nicht sofort abgeschafft werden könne<sup>1)</sup>.

Die Gründe, welche von den verschiedenen Seiten für die absolute Verwerfung der kurzen Freiheitstrafe beigebracht werden, lassen sich dahin zusammenfassen: diese Strafe vermag die von der modernen Zwecktheorie geforderten Wirkungen — Besserung, Abschreckung, Unschädlichmachung — nicht zu erzielen. Das ergibt sich sowohl aus der Kriminalstatistik, wie daraus, daß die kurze Freiheitstrafe an sich ungeeignet ist zur Erreichung jener Zwecke; ferner soll sie ihrer Natur nach noch mit Mängeln behaftet sein, welche von jeder Straftheorie als solche anerkannt werden müssen und welche außer Verhältnis zu dem leichten Charakter der geahndeten Delikte stehen: sie schändet den Verurteilten und gewöhnt ihn an die Schande; sie trifft den Besseren härter als den Schlechteren.

Wie v. Liszt behauptet, hat der „Mißerfolg der kurzzeitigen Freiheitstrafe seinen letzten Grund nicht in der heute üblichen, daher zufälligen Art des Strafvollzugs, sondern in der notwendigen und bleibenden Eigenart des Strafmittels“. Trotz der Verschiedenheit des Strafvollzugs sei deshalb die Unzweckmäßigkeit, ja Schädlichkeit dieser Strafe in allen Ländern gleichmäßig zutage getreten, namentlich auch in Belgien trotz seiner mustergültigen Gestaltung des Gefängniswesens<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. Wodon, ebenda, V 147 — Kitzinger, Die internationale kriminalistische Vereinigung, München 1905, S. 84 ff., 90/92.

<sup>2)</sup> v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, I 515.

### III. Ergebnisse und Tragweite der Statistik.

Aus der Kriminalstatistik des deutschen Reichs hat v. Liszt den Nachweis erbracht, daß in den Jahren 1882—1886 „Gefängnisstrafe und Geldstrafe zusammen etwa 95<sup>0</sup>/<sub>0</sub> aller Strafurteile ausmachen, daß auf alle übrigen Strafarten zusammen nur etwa 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, auf Zuchthaus allein zwischen 3 und 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, auf Gefängnisstrafe allein dagegen zwischen 64 und 70<sup>0</sup>/<sub>0</sub> entfallen“. Zu den Gefängnisstrafen ist noch zu bemerken, daß „nur in vier Fällen von hundert auf Gefängnis von einem Jahr und darüber, in sechsundneunzig Fällen dagegen auf Gefängnis unter einem Jahre erkannt wurde<sup>1)</sup>. Diese, von Rosenfeld<sup>2)</sup> noch erheblich weiter ausgeführte und auf andere Länder ausgedehnte Statistik beweist die umfassende Verwendung der Freiheitstrafe, insbesondere der kurzen Gefängnisstrafe<sup>3)</sup>. In Verbindung mit dem beständigen Anwachsen der Rückfallziffer soll sich hieraus der Mißerfolg der kurzen Freiheitstrafe ergeben. Dabei berücksichtigt die Reichsstatistik nur die Verurteilungen wegen der nach Reichsrecht strafbaren Verbrechen und Vergehen, aber weder die Übertretungen, noch die nach Landesrecht strafbaren Handlungen; bei ihnen aber spielt die kurze Freiheitstrafe auch eine beträchtliche Rolle.

Für die Gegenwart verschiebt sich das Bild etwas; denn

---

1) Zeitschrift, IX 739, 740.

2) Rosenfeld 6—40.

3) Goldschmidt 259.

trotz aller Klagen über das Versagen unserer Strafmittel ist die Auffassung der Gerichte beständig milder geworden; namentlich tritt die Geldstrafe immer mehr an Stelle der kurzen Freiheitsstrafe. Vergleichshalber sei Liszts Tabelle für das Jahr 1885<sup>1)</sup> eine solche für 1905 gegenübergestellt<sup>2)</sup>:

Von je 100 überhaupt Verurteilten wurden verurteilt zu:	1885	1905
Todesstrafe . . . . .	0,02	0,007
Zuchthausstrafe . . . . .	3,36	1,532
Gefängnisstrafe . . . . .	65,72	48,339
Festungshaft . . . . .	0,05	0,017
Haft . . . . .	0,37	0,106
Geldstrafe . . . . .	29,36	46,975
Verweis . . . . .	1,12	3,024

Auf Gefängnis- und Geldstrafe zusammen entfielen also 1885: 95,08<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, 1905: 95,312<sup>0</sup>/<sub>0</sub> aller Verurteilungen. Aber das Verhältnis beider Strafen zueinander hat sich erheblich geändert. Die Verurteilungen zu Zuchthausstrafen haben prozentual ab-, die zu Verweis zugenommen. In welchem Maße die Geldstrafen wirklich entrichtet, in welchem Maße sie durch die subsidiär verhängte Freiheitsstrafe ersetzt werden, entzieht sich der Kenntnis. v. Liszt behauptet zwar, sie führe in den meisten Fällen auf dem Wege der Strafumwandlung wieder zu kurzzeitigen Freiheitsstrafen<sup>3)</sup>. Er hat hierfür aber ebenso wenig Beweis angetreten, wie Zucker für die entgegengesetzte Behauptung, daß die Strafumwandlung in Wirklichkeit nicht

1) Zeitschrift, IX 739.

2) Vgl. auch die Tabellen bei Rosenfeld, Vergl. Darst., III 131; Goldschmidt 259.

3) Zeitschrift, IX 742.

häufig vorkomme, weil die Verurteilten selbst, sowie deren Verwandte und Freunde in der Regel das Äußerste aufbieten, um die Strafsumme aufzubringen<sup>1)</sup>.

Gegen die Beweisführung aus der Statistik ist indessen von verschiedenen Seiten Widerspruch erhoben worden. Zunächst hat Heinemann Liszts Methode angegriffen: es sei unzulässig, nur die verurteilten Personen zu zählen, den kleinen Gelegenheitsdieb mit dem schweren Einbrecher auf eine Linie zu stellen; man müsse die zuerkannten Strafeinheiten zählen und miteinander vergleichen; dann sehe man, in welcher Weise die Rechtspflege gegen Verbrechen reagiere. Im Jahre 1889 sei auf 41000 Jahre Gefängnis erkannt worden; hiervon entfielen auf längere Strafen, d. h. von drei Monaten und mehr, zirka 28000 Jahre, auf die kürzeren Strafen zirka 13000 Jahre. Betrachte man als längere Strafe die von sechs Wochen und mehr, so entfielen auf sie zirka 30000, auf die kürzeren zirka 11000 Jahre; hierzu kämen noch 28000 Jahre Zuchthaus, sodaß von 69000 Jahren Gefängnis- und Zuchthausstrafe nur 11000 Jahre (zirka 16<sup>0/0</sup>) auf die kurze, von Liszt verworfene Freiheitstrafe entfielen. Deshalb sei es unzulässig, von einer mißbräuchlichen Anwendung der kurzen Freiheitstrafe, von ihrer fast ausschließlichen Herrschaft zu sprechen. Ihr numerisches Übergewicht sei selbstverständlich und unabänderlich; denn das Leben sei so gestaltet, daß nur eine erhebliche Straftat auf sehr viele geringfügige Straftaten komme<sup>2)</sup>. Und das ist sehr gut so.

---

<sup>1)</sup> Zucker, Gerichtssaal, XLIV 26.

<sup>2)</sup> Heinemann, Gerichtssaal, XLVIII 7ff., 33—39.

Sodann hat man die Beweiskraft der Statistik für die vorliegende Frage überhaupt und mit Recht in Abrede gestellt: die Statistik gibt uns nur die Zahl der verurteilten, aber nicht die der wirklichen Verbrecher<sup>1)</sup>; sie ermöglicht uns ferner keinen Einblick in das Verhältnis der kriminellen zu den rechtmäßigen Handlungen und in das des Anwachsens beider<sup>2)</sup>. Vor allem aber sagt uns die Statistik nichts über die Ursachen des Anwachsens der Kriminalität<sup>3)</sup> und des Rückfalls. Man hat es eingesehen und sucht diesem Mangel jetzt durch Spezialuntersuchungen abzuhelpen<sup>4)</sup>. Hier handelt es sich darum, ob die Statistik zur Zeit beweisen kann, daß das Strafsystem auf das Anwachsen der Kriminalität von Einfluß ist? Beweist dieses Anwachsen die Wirkungslosigkeit oder gar eine schlechte Wirkung der Strafrechtspflege und des Strafvollzugs<sup>5)</sup>? Es sind doch andere Ursachen denkbar, deren Wirksamkeit der Staat durch die Strafe nicht paralisieren kann. Man mag aus diesem Anlaß nach besseren Strafmitteln Umschau halten; aber man darf das Kind nicht mit dem Bade ausschütten.

Nun soll aber das Anwachsen der Kriminalität vornehmlich auf dem des Rückfalls beruhen<sup>6)</sup>. „Wir müssen uns gestehen,“

---

1) Nagler, Gerichtssaal, LXX 27.

2) Binding zitiert von Nagler a. a. O.

3) Kohler, Moderne Rechtsprobleme, Leipzig 1907, S. 54.

4) Vgl. Galle, Gerichtssaal, LXXI 321, LXXII 42 und die dort 322 angegebene weitere Literatur.

5) Oetker, Gerichtssaal, LXX 322 A. 1.

6) Nicht ausschließlich, wie Goldschmidt 315 A. 1 aus der Vergleichung der Jahre 1896/1901 einer-, 1904/5 andererseits folgert. Von je 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung wurden i. J. 1882

sagt v. Liszt, „daß der einmalig Verurteilte in den meisten Fällen, wie die Kriminalstatistik lehrt, wieder rückfällig wird“<sup>1)</sup>. Die Kriminalstatistik lehrt das nicht<sup>2)</sup>. Der Prozentsatz der erstmalig Verurteilten beträgt allerdings nicht viel über 56<sup>3)</sup>, aber doch nicht weniger als 50! Nach der Kriminalstatistik für das deutsche Reich wurden

	1903	1904	1905
verurteilt überhaupt . . . . .	505353	516976	520356
„ ohne Vorstrafen . . . . .	285549	291649	291989
Prozentsatz der erstmalig Verurteilten .	56,5	56,41	56,11

Dabei ist zu berücksichtigen, daß als erstmalig Verurteilte nur diejenigen gezählt werden, welche in ihrem ganzen Leben nachweislich keine Vorstrafe wegen eines nach Reichsrecht strafbaren Verbrechens oder Vergehens erlitten haben. Von den im Jahre 1895 wegen solchen Delikts verurteilten Personen wurden in dem Jahrzehnt 1896—1905 wiederum verurteilt 38,5<sup>0</sup>/<sub>0</sub>.

Die hohe Zahl der Rückfälligen ist eine sehr traurige Erscheinung. Sie zeigt sich aber auch in Ländern, deren Kri-

---

verurteilt 996, i. J. 1905: 1201; das bedeutet eine Erhöhung um 20,6<sup>0</sup>/<sub>0</sub>. So Langer, Preußische Jahrbücher, CXXXIII 51. — Vgl. dazu Kriminalstatistik für das Jahr 1882 Erläuterungen S. 72, für das Jahr 1905 Erläuterungen I 4. Die Wehrpflichtsverletzungen sind nicht mitgezählt.

1) v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, II 249.

2) Galle, Gerichtssaal, LXXI 339 mit ausführlicher Tabelle. Es wird nur Galles Übersicht über die Kriminalität im deutschen Reiche berücksichtigt.

3) Im Jahre 1885 allerdings 72,6!

minalität im allgemeinen abnimmt. So sank in den Jahren 1893—1898 die Zahl der Verbrechen in England, der Prozentsatz der Rückfälligen aber stieg. Unter den vom Schwurgericht

im Jahre	Verurteilten	waren rückfällig	d. h. %.
1893	9694	5335	55,0
1894	9518	5387	56,6
1895	9064	5225	57,6
1896	8745	5012	57,3
1897	8867	5202	58,7
1898	9133	5502	60,2 <sup>1)</sup>

Es wird immer Naturen geben, bei denen die Widerstandsfähigkeit gegen Anreize zu Verbrechen mit der Zahl der Vorstrafen abnimmt. Daran ist leider nichts zu ändern. Soll man sie deshalb etwa nicht strafen? Von dieser Wirkung der Strafe wird noch zu sprechen sein. Vor der Hand kommt es nur auf die Beweiskraft der Statistik an.

Zunächst, dies betont Langer, ist den Rückfallsziffern überhaupt keine so hohe Bedeutung beizulegen, wie es oft geschieht; denn „der Gewohnheitsverbrecher ist der Kriminalpolizei besser bekannt“, als der Gelegenheitsverbrecher; er wird deshalb „leichter gefaßt“ und überführt<sup>2)</sup>. Aber auch wenn man aus dem Wachstum der Rückfallsziffer die Unwirk-

1) Revue pénitentiaire, XXV 156, 159. — In Dänemark, ebenda, XXIX 290, scheint v. Liszts Ansicht eine Bestätigung zu finden.

2) Langer, Preußische Jahrbücher, CXXXIII 61.

samkeit des Strafvollzugs — im Sinne der Theorie der Zweckstrafe — folgern will, so darf die Ursache dieser Unwirksamkeit wiederum nicht oder nicht allein im Strafsystem erblickt werden. v. Liszt behauptet zwar: „unsere Strafen . . . . . wirken geradezu als eine Verstärkung der Antriebe zum Verbrechen“<sup>1)</sup>. Das ist aber eine starke Übertreibung. Zugleich läßt er die nahe liegende Möglichkeit außer acht, daß die Zahl der Rückfälligen bei einem anderen, ihm besser scheinenden Strafsystem noch viel größer sein könnte<sup>2)</sup>. Mit anderen Worten: trotz der hohen Rückfallziffer könnte das geltende Strafsystem das bestmögliche sein. Es ist nicht bewiesen, daß die jetzt Unverbesserlichen es durch die ersten kurzen Freiheitstrafen geworden sind, daß letztere auf die Mehrzahl verderblich wirken, auch bei Verbesserung des Vollzugs so wirken müssen. In diesem Zusammenhange ist noch einmal auf das schon berührte Verhältnis zwischen Geld- und Gefängnisstrafe zurückzukommen. Von 100 Verurteilten wurden im Jahre 1885 zu Gefängnis 65,72, zu Geldstrafe 29,36 verurteilt, im Jahre 1905 zu Gefängnis 48,339, zu Geldstrafe 46,975. Wäre die Geldstrafe ein besseres und wirksameres Strafmittel als die Freiheitstrafe, so müßte ihre immer häufigere Verwendung ein Sinken der Rückfallziffer in 20 Jahren bewirkt haben. Das Gegenteil ist aber der Fall<sup>3)</sup>, obwohl die ratenweise Tilgung der Geldstrafe in immer erheblicherem Umfange gestattet wird. Diese Tatsache wird später noch zu

---

1) v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, II 241.

2) Oetker a. a. O.

3) Vgl. die Tabellen bei Galle, Gerichtssaal, LXXI 339, 340/1.

berücksichtigen sein bei der Würdigung der für die kurze Freiheitsstrafe vorgeschlagenen Ersatzmittel.

Man muß die Bestrafungen aber nicht nur zählen, sondern auch wägen. Das Anwachsen der Kriminalität beruht bekanntlich auf der großen Zunahme der Roheitsdelikte: die Verurteilungen wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch mehren sich stetig. Diebstahl ist zwar nach wie vor das am häufigsten begangene Delikt, prozentual aber haben die Verurteilungen in dem Jahrzehnt 1882—1901 erheblich abgenommen; auch Raub, Hehlerei und Begünstigung zeigen einen Rückgang, während Betrug und Untreue gestiegen sind<sup>1)</sup>. Das gewerbsmäßige, sog. unverbesserliche Verbrechen rekrutiert sich hauptsächlich aus Dieben, Bettlern und Landstreichern. Die beiden letzteren aber werden in der Reichskriminalstatistik nicht mitgezählt. Das Anwachsen der Rückfallziffer darf also nicht mit Galle<sup>2)</sup> nur auf eine Vermehrung des gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechertums, sondern muß wie das Anwachsen der Kriminalität überhaupt zu erheblichem Teile auf Zunahme der Roheit zurückgeführt werden. Die Ursachen dieser Steigerung sind hier nicht zu ermitteln; man wird sie nicht nur in dem jetzt stets herangezogenen Alkohol zu suchen haben, sondern auch in der leider weitverbreiteten, in der Zahl der sozialdemokratischen Stimmen zum Ausdruck kommenden Unzufriedenheit der unteren Klassen mit den bestehenden Verhältnissen. Wie dem auch sein mag: wenn man nach Ersatzmitteln für die kurze Frei-

---

1) Galle 336—338.

2) Galle 339, 341.

heitstrafe sucht, muß man der Zunahme der Roheitsdelikte ernstlich Rechnung tragen.

Die vorstehenden Erörterungen sollten nur zeigen, daß die „Unzweckmäßigkeit, ja Schädlichkeit“ des geltenden Strafsystems, insbesondere der kurzen Freiheitsstrafe aus der Statistik allein sich nicht ergibt. Daß die von ihr erbrachten Zahlen zu neuer, sorgfältiger Prüfung des Strafwesens Anlaß geben und geben müssen, wird nicht in Abrede gestellt.

#### **IV. Mängel unter dem Gesichtspunkt der Schutzstrafe.**

Die kurze Freiheitstrafe soll weder unschädlich machen, noch bessern oder abschrecken. Ob die Strafe überhaupt einen dieser Zwecke verfolgen müsse, bleibe einstweilen unerörtert.

A. Die Unschädlichmachung kann keine Aufgabe der kurzen Freiheitstrafe sein. Niemand sperrt einen Menschen auf zwei oder drei Wochen ein, um ihn für diesen Zeitraum unschädlich zu machen. Die Frage kann also nur so gestellt werden: ist es angängig, einen Verbrecher, dessen einzelne Tat geringfügig ist, deshalb nur mit kurzer Freiheitstrafe zu belegen, obwohl sein Vorleben eine längere Unschädlichmachung zweckmäßig erscheinen läßt? So führt die Frage sofort auf die allgemeinen Strafzwecke und soll deshalb erst später beantwortet werden.

B. Besserung ist in den meisten Fällen eine sehr wünschenswerte Folge des Strafvollzugs. Die Abschreckung ist auch ein Mittel zur Besserung, bedarf aber einer besonderen Besprechung; denn unter der Besserungsstrafe versteht man gemeinhin diejenige, welche eine günstige Einwirkung auf den Charakter des Sträflings bezweckt, während die Abschreckung durch Einflößung von Furcht, also auf die sinnlichen Triebe wirken will. Freudenthal erstrebt allerdings nicht innere, moralische, sondern „nur staatliche oder bürgerliche Besserung“. Aber er will doch „aus dem Feinde von Staat und Gesellschaft, aus dem Schädling

einen nützlichen Menschen und brauchbaren Bürger machen<sup>1)</sup>, also, wie sich aus der Gesamtheit seiner Darstellung ergibt, auf den Charakter einwirken.

Besserung braucht im allgemeinen Zeit und läßt sich in zwei, drei Tagen nicht erzielen; ob in vier, fünf Wochen Einzelhaft, dürfte schon zweifelhaft sein. Wie Freudenthal zeigt, ist die Strafzeit in den amerikanischen Reformatories auf Grund der unbestimmten Verurteilung erheblich länger als vormalig in den alten Gefängnissen unter dem System der bestimmten Verurteilung<sup>2)</sup>. Ganz unbedingt läßt sich auch die Möglichkeit einer Besserung in kurzer Zeit nicht in Abrede stellen. Ein Mensch hat sich vielleicht ausleben, seine Persönlichkeit als Herrenmensch betätigen wollen, unbekümmert um die Folgen für seine Mitmenschen; nun, in der Einsamkeit der Zelle denkt er nach über den Sinn des oft gebrauchten Wortes „Selbstverantwortung“ und kehrt um. Solche Fälle mögen zu vereinzelt sein für eine allgemeine Betrachtung; und es soll gern zugegeben werden, daß die kurze Freiheitstrafe ein besonders geeignetes Besserungsmittel nicht ist. Ihre Gegner finden sich auch vorwiegend unter den Anhängern der Besserungsstrafe. Diesen Mangel, wenn es ein solcher ist, teilt die kurze Freiheitstrafe aber mit vielen anderen Strafen.

C. Abschreckung im Sinne der Spezialprävention. Hier gehen die Ansichten weit auseinander. Auf der einen Seite weist

---

1) Freudenthal, Vergl. Darst., III 268. Vgl. übrigens Binding, Grundriß, 7. Aufl. 222.

2) Freudenthal 289. Die Erfolge sind trotzdem nach unseren Begriffen nicht sehr günstig; ebenda 313. Sehr reserviert urteilt Hintrager, Amerikanisches Gefängnis- und Strafenwesen, Tübingen 1900, S. 39ff., 45ff.

man hin auf die große Zahl der Anstaltsstammgäste, welche in ziemlich regelmäßigen, kurzen Zwischenräumen wiederkehren, welche vielleicht nur delinquieren, um wieder einmal unter Dach und Fach zu kommen und eine Zeitlang auf Staatskosten zu leben; sodann die bekannten Schilderungen des behaglichen Gefängnislebens, in welchem der Sträfling sich wohl fühlt, weil er seine Ordnung hat: Nahrung, Heizung, Unterhaltung mit den Genossen, vielleicht auch ein bißchen leichte Arbeit zur Abwechslung. Mit ehrlicher Entrüstung weist man oft darauf hin, daß solch ein Sträfling ein sorgenfreies Leben führe, um welches ihn manch ehrlicher armer Teufel beneide und beneiden müsse, wenn er trotz besten Willens keine Arbeit finde oder nicht soviel verdiene, wie zum bescheidensten Unterhalt seiner Familie erforderlich sei.

Auf der anderen Seite sind aber auch gerade Männer des praktischen Gefängnisdienstes für die abschreckende Kraft der — richtig gehandhabten — kurzen Freiheitstrafe eingetreten. So Chuchul<sup>1)</sup> und v. Sichart. Der letztere schreibt: „Ich sehe in der Kürze einer Freiheitstrafe an sich noch keinen Fehler, der dieselbe als Strafmittel unbrauchbar machte; ich bin vielmehr überzeugt, daß auch mit einer Freiheitentziehung von einigen wenigen oder auch nur von einem Tag der mit der Strafe angestrebte oberste Zweck, d. h. Rückfallverhütung, erreicht werden kann, unter der Voraussetzung, daß die Strafe richtig, d. i. der sozialen Individualität des Sträflings entsprechend, in Anwendung und in vernünftiger Weise zum Vollzug gebracht wird“<sup>2)</sup>. Diese Ansicht war auch vorherrschend

<sup>1)</sup> Blätter für Gefängniskunde, XXVI 121—131.

<sup>2)</sup> Ebenda, XXXIX 7; vgl. 8.

zu Halle auf der ersten Landesversammlung der deutschen Gruppe der I. K. V.<sup>1)</sup>, wenigstens für Strafen von sieben Tagen an. Der Amtsrichter Schubert erklärte damals: „ich kam vor anderthalb Jahren an ein völlig verwahrlostes Gefängnis; gegenwärtig ist dort fröhliche Arbeit, daß niemand sich sehnt wiederzukommen, und daß ich die Bettler aus meinem Bezirk völlig verbannt habe“<sup>2)</sup>.

Wer längere Zeit im Gefängnisdienst steht, macht gute wie schlechte Erfahrungen; ob man den einen oder den anderen größeres Gewicht beimißt, hängt zum guten Teil vom Temperament des Beurteilers ab. Unzulässig ist es aber, überhaupt nur an die Rückfälligen und „Unverbesserlichen“ zu denken, als ob die Strafen nur auf sie einzurichten wären. Die kurzen Freiheitstrafen treffen und sollen vor allen Dingen diejenigen treffen, welche noch keine oder nur unbedeutende Vorstrafen erlitten haben. Ob sie die Verbrecherlaufbahn einschlagen werden, weiß man nicht. Man darf sie also nicht als Gewohnheitsverbrecher behandeln, wenn eine solche Behandlung überhaupt zugelassen wird. Zurzeit wird die Mehrzahl der einmalig Bestraften nicht rückfällig. Bei dieser Mehrzahl hat also die Strafe ihre abschreckende Funktion erfüllt. So sagte auch Kronecker zu Halle: „daß eine abschreckende Wirkung vorhanden ist, folgere ich einmal daraus, daß ein großer Teil der mit kurzer Freiheitstrafe Belegten nicht wieder vor den Strafrichter kommt — und sodann daraus, daß von zehn geständigen Angeklagten neun sagen: ich bitte um milde Strafe — oder:

---

1) Vgl. die Reden von Simonson und Kronecker, Mitteilungen der I. K. V., II 22/3, 34 ff.; dagegen Aschrott 40.

2) Ebenda, 46.

kann ich es nicht mit Geld abmachen<sup>1)</sup>? Dem widersprach Aschrott: „Daraus ergibt sich nur, daß in den einen Fällen überhaupt Freiheitstrafe nicht nötig gewesen wäre und daß Freiheitstrafe überhaupt zu häufig angedroht und erkannt wird“<sup>2)</sup>. Wenn der Bericht die Äußerung richtig wiedergibt, so zeugt sie nur von — unbewußter — Voreingenommenheit, Wie kann die Tatsache, daß ein zu kurzer Freiheitstrafe Verurteilter nicht wieder vor den Strafrichter kommt, beweisen, daß die Freiheitstrafe nicht nötig gewesen wäre?

D. Die Generalprävention liegt den Gegnern der kurzen Freiheitstrafe nicht sehr am Herzen. Sie ist aber sicherlich nicht gering, wenigstens nicht geringer als bei anderen Strafmitteln. Daß sie in all den Fällen versagt, in denen das Delikt begangen wird, ist sicher. Die Frage ist aber: wie viele Delikte werden der Strafe halber nicht begangen? Diese Frage kann natürlich nicht direkt beantwortet werden. Wenn man seine eigene Handlungsweise daraufhin analysiert, wird sich wohl ergeben, daß man eine ganze Reihe von Handlungen nur deshalb vornimmt oder unterläßt, weil auf die Unterlassung oder Begehung Strafe gesetzt ist. Hier ist an die Polizei- und Finanzdelikte zu denken. Man sage nicht: ein guter Bürger unterläßt die verbotenen Handlungen, weil sie verboten sind oder weil er ihre Unvereinbarkeit mit den allgemeinen staatlichen Interessen einsieht. Das sehen wir gar manchenmal nicht ein oder wir wissen zwar, daß es gefährlich ist, wenn Hinz oder Kunz im Walde raucht; wir halten uns selbst aber für vorsichtiger und wissen: wir werden den Wald nicht in Gefahr

1) Mitteilungen der I. K. V., II 34.

2) Ebenda, 40.

setzen. Außerdem sind wir überhaupt nicht immer der gute, tugendhafte Bürger, der wir sein sollten. Auch die Strafe ist nicht imstande, unerwünschte, die gute Ordnung des Gemeinwesens störende Handlungen<sup>1)</sup> gänzlich zu verhüten. Erfahrungsgemäß ist sie aber — und zwar vielfach schon die kleine Geldstrafe — ein geeignetes Mittel, recht viele Menschen von der Begehung abzuhalten. Man scheut die Ausgabe, die Unbequemlichkeiten mit den Behörden. Die Abschreckungskraft ist auf dem Gebiet der Polizeidelikte um so größer, als die verbotenen Handlungen oft nicht in Leidenschaften oder in eigentlichen Charakterfehlern wurzeln.

Wenn schon der Geldstrafe abschreckende Kraft zuerkannt werden muß, so der kurzen Freiheitstrafe noch mehr. „Welcher anständige und ehrenhafte Mann“ — ruft v. Sichert aus — „wird Eingesperrt werden wegen der damit verbundenen größeren oder geringeren Schädigung an Ehre, Ansehen und gutem Namen nicht für ein sehr empfindliches Übel halten, das er sich für die Zukunft gern vom Leibe halten wird“<sup>2)</sup>.

Unter dem Gesichtspunkte der Spezialprävention verwirft de la Hougue die kurze Freiheitstrafe; er hält sie aber für unentbehrlich im Dienste der Generalprävention<sup>3)</sup>.

Von großer Bedeutung ist hier die Tatsache, daß die Zunahme der Kriminalität hauptsächlich auf der Zunahme des Rückfalls beruht. Wenn die kurze Freiheitstrafe auch den, welcher sie bereits gekostet hat, von der Begehung weiterer Verbrechen oft nicht abschreckt, so scheint sie diese Wirkung

---

1) Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, I 258/9.

2) Blätter für Gefängniskunde, XXXIX 8.

3) de la Hougue 92/5.

doch auf die unbescholtenen Personen auszuüben. Ihre Abschaffung könnte diese Abschreckungskraft erheblich beeinträchtigen.

Die Behauptung, eine Freiheitsstrafe unter einer bestimmten Dauer, sei überhaupt nicht wirksam, beruht auf einer unangebrachten Verallgemeinerung. Wollte der Gesetzgeber das Mindestmaß allgemein erhöhen, so würde er einerseits diejenigen zu hart treffen, bei denen eine kürzere Strafe wirksam wäre. Andererseits würde er zu einer Schraube ohne Ende kommen; denn auch die erhöhte Strafe würde bei einer großen Anzahl von Verbrechern versagen, der Ruf nach Verschärfung also von neuem ertönen.

## V. Allgemeine Mängel.

Die allgemeinen, von einzelnen Strafzwecken unabhängigen Mängel der kurzen Freiheitsstrafe haben zum Teil ihren Grund in Übelständen des heutigen Strafvollzuges und sind deshalb heilbar. Daß der Verkehr der Sträflinge untereinander zu nichts als gegenseitiger Verderbnis führt, ist eine Binsenwahrheit, die schon John Howard vor 130 Jahren genügend beleuchtet hat. Trotzdem muß man noch heute die ergreifendsten Schilderungen über die Zustände namentlich in den kleinen Gefängnissen und Haftlokalen lesen, in denen die Gemeinschaftshaft herrscht.

Ein Beweis, wie langsam die Welt vorwärts schreitet! Gewiß darf der Staat die furchtbare Waffe der Strafe nicht so gebrauchen, daß sie den Verurteilten dem sittlichen Verderben in die Arme führt. Gerade mit den Neulingen muß man am behutsamsten umgehen. Mit Recht besteht deshalb derjenige auf dem Fortfall der kurzen Freiheitsstrafe, welcher die Beseitigung der Gemeinschaftshaft für unausführbar oder für unerspriesslich hält. Dieser Frage soll bald näher getreten werden. Wer anderer Ansicht ist, wird darum die schweren Gebrechen der heutigen Gemeinschaftshaft nicht unterschätzen; er wird aber in ihnen kein Argument gegen die kurze Freiheitsstrafe als solche erblicken.

Nun zu den unheilbaren Mängeln! Leider trifft die kurze Freiheitsstrafe den Besseren härter als den Schlechteren. In gewissem Maße wirkt aber jede Strafe so. Der Richter muß

natürlich den Charakter des Verbrechers sehr sorgfältig berücksichtigen, wenn Geld- und Freiheitstrafe zur Wahl stehen.

Eine sentimentale Phrase aber ist es, wenn man der kurzen Freiheitstrafe allgemein vorwirft, sie treffe den erstmalig Verurteilten zu hart, entspreche nicht seiner minimalen Kriminalität, während sie an dem abgebrühten Sünder spurlos abgleite<sup>1)</sup>. Keiner Worte bedarf es darüber, daß man nicht jeden einsperren soll, der zum ersten Male mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten ist. Das ist jedoch kein Grund, bei allen erstmalig Straffälligen von der Freiheitstrafe abzu- sehen. Es kommt auf die Qualität des Schuldigen an! Wie wirkt ferner die kurze Freiheitstrafe auf den, welcher beim ersten Male mit einer Geldstrafe davon kam, beim zweiten Male eingesperrt wird?

Die schwersten Gebrechen der kurzen Freiheitstrafe sind folgende: wer einmal gesessen hat, sei es im Gefängnis, sei es in der Haft, der ist fürs Leben mit einem Makel behaftet, und zwar um einer geringfügigen oder doch nicht sehr schweren Schuld willen. Der Eingesperrte, welcher Ehrgefühl hat, fühlt sich erniedrigt vor sich selbst, seinen Angehörigen, seinen Genossen<sup>2)</sup>. Er ist aber auch in seinem wirtschaftlichen Fortkommen aufs schwerste beeinträchtigt. Auf der andern Seite ist die Rückkehr in die Anstalt nie so furchtbar, wie der erste Eintritt es war. Der Mensch gewöhnt sich auch an die Schande. Das Grauen vor der Strafanstalt hat nur der, welcher noch nicht gesessen hat. Wer es nicht mehr kennt, aber durch die

---

1) Boullaire, Revue pénitentiaire, XVII 707 — Prins, Science pénale et droit positif, Brüssel 1899, § 848 — de la Hougue 26 — Marcé 20.

2) Boullaire a. a. O. — de la Hougue 26.

überstandene Strafe sich auf Schritt und Tritt gehemmt sieht, der mag leicht abwägen, wie wenig durch ehrliche Arbeit, wie viel durch einen glücklichen Diebesgriff zu verdienen ist<sup>1)</sup>. Endlich aber wirkt die Freiheitstrafe aufs empfindlichste auf die Familien der Betroffenen. Nicht, daß sie diese des Ernährers beraubt<sup>2)</sup>! Das braucht nicht der Fall zu sein und läßt sich gerade bei ganz kurzen Freiheitstrafen, wie noch gezeigt werden soll, mitunter leichter ertragen, als die mit Entrichtung einer Geldstrafe verbundene Entbehnung; außerdem ist ein hungeriger Mund weniger satt zu machen. Aber auch die Familie muß die Schande tragen, wird geächtet und in ihrem Fortkommen aufs empfindlichste beeinträchtigt<sup>3)</sup>. Wie viele Menschen nehmen denn eine Frau zur Aufwartung ins Haus, wenn sie wissen, daß der Mann wegen Diebstahls gesessen hat?

Diese Nachteile sind nicht in Abrede zu stellen und durch einen verbesserten Strafvollzug nicht zu beseitigen. Zum Teil treten sie allerdings und sollen sie schon eintreten mit der Verurteilung. Aber „das Volk mißt“, wie Krohne sagt, „die Schwere des Verbrechens an der Strafe“<sup>4)</sup>. Es ist die schöne und erhabene Aufgabe der Fürsorgevereine, diesen Nachteilen nach Möglichkeit zu begegnen, dem Sträfling und seiner Familie zu einem ordentlichen Leben zu verhelfen. Leider kann diese Vereinstätigkeit für sich allein nicht genügen. Auch die Wiedereinführung der Rehabilitation wird nur einen Pfeiler an dem

---

1) Tallack, zitiert bei Rosenfeld 51/2.

2) So Rosenfeld 57.

3) de la Hougue 27/8.

4) Krohne, Lehrbuch 232.

aufzuführenden Gebäude errichten, so freudig die neuerdings hierauf gerichteten Bestrebungen auch zu begrüßen sind<sup>1)</sup>. Deshalb ist es eine durchaus zu billigende und zu unterstützende Forderung, daß das Anwendungsgebiet der kurzen Freiheitsstrafe auf das unumgänglich nötige Maß eingeschränkt werde. Wie gezeigt, haben die Gerichte diesem Verlangen bereits in erheblichem Umfange Rechnung getragen. Der Gesetzgeber wird ihm bei dem neuen Strafgesetzbuch in umfassenderer Weise entgegenkommen. Daran ist nicht zu zweifeln. Insoweit ist der gegen die kurze Freiheitsstrafe unternommene Feldzug siegreich geführt worden und als eine gute Tat anzuerkennen. Je weniger Menschen eingesperrt werden, um so besser!

Um der soeben hervorgehobenen Mängel willen wird aber auch immer wieder die Frage aufgeworfen werden müssen, ob der Strafzweck nicht durch andere Strafmittel besser erreicht werden kann, — ganz abgesehen davon, daß die Wissenschaft sich nie zufrieden geben soll. Indessen, ehe man das, was man sicher hat, um eines ungewissen Gutes willen preisgibt, soll man doch prüfen, ob eine Werterhöhung des eigenen Besitztums nicht möglich ist; erst dann kann man den Vorteil des Tausches ermessen. Es soll also erst von der Vervollkommnung der kurzen Freiheitsstrafe, dann von den für sie in Vorschlag gebrachten Ersatzmitteln gesprochen werden.

---

1) Literaturangaben bei Oetker a. a. O. 367.

## VI. Mittel zur Vervollkommnung.

Als Krebschaden der Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen wurde schon genannt und wird ziemlich allgemein betrachtet die Verwahrung der Sträflinge in Gemeinschaftshaft. Wer eine Verbesserung der kurzen Freiheitsstrafe anstrebt, fordert denn auch für sie meist Durchführung der Einzelhaft, d. h. völlige Absperrung des Sträflings von dem Verkehr mit anderen Gefangenen, und zwar ohne Unterschied zwischen Gefängnis und Haft<sup>1)</sup>. Insbesondere hat sich der Verein deutscher Strafanstaltsbeamten sowohl 1877 wie 1903 hierfür ausgesprochen<sup>2)</sup>. v. Sichart hält dies allerdings für eine Übertreibung: wenn man einerseits nur Gewohnheitsdiebe, professionelle Betrüger, gewerbsmäßige Bettler, Stromer usw. ins Zuchthaus schicke, seien Einzelzellen nicht notwendig; ebensowenig wenn nur Gelegenheitsverbrecher, — mit Ausnahme von Dieben, Betrügern usw. — ins Gefängnis kämen, also Raufbolde, Totschläger, Kindsmörderinnen, Meineidige; Einzelhaft sei nur erforderlich für das ansteckungsfähige Element: Diebe, Betrüger, Sittlichkeitsverbrecher<sup>3)</sup>. Wie sich

<sup>1)</sup> Lammasch, Gerichtssaal, XLIV 227 — Goldschmidt 373.

<sup>2)</sup> Blätter für Gefängniskunde, XXVII 333, XXXVIII 85. Ebenso die Gutachten von Freund und Marcovich, XXXVII 402, 411. — Ferner Chuchul, XXVI 128/9 — Engelen, ebenda, XXXIX 345 und Revue pénitentiaire XXVI 733.

<sup>3)</sup> v. Sichart, Blätter für Gefängniskunde, XXVII 335; vgl. XXXIX 42/3, 55.

aus dieser interessanten Gegenüberstellung ergibt, geht Sicharts Betrachtungsweise über den Rahmen der kurzen Freiheitstrafe weit hinaus; das nämliche gilt von dem Beschluß des Vereins der Strafanstaltsbeamten, doch erstreckte er sich ausdrücklich mit auf die Haft. Für die kurze Freiheitstrafe wird man sich nicht auf Sicharts Standpunkt stellen dürfen<sup>1)</sup>. Die Bewahrung der erstmalig Eingesperrten vor weiterer Verderbnis ist eine so schwierige und wichtige Aufgabe, daß man nicht experimentieren soll. Zudem hat man es mit Neulingen zu tun, von denen man weder weiß, wie verderbt sie schon sind, welche Gefahr sie für andere bedeuten, noch wie leicht sie bösen Einflüsterungen zugänglich sind. Endlich, da sie die begangene Straftat doch nicht ableugnen können, werden auch Neulinge gern geneigt sein, mit ihren Heldentaten zu prahlen und sich so wechselseitig zu verschlechtern.

In dem Beschluß des Jahres 1877 forderte der Verein deutscher Strafanstaltsbeamten zugleich gesetzliche Bestimmungen, daß die Strafanstalten binnen bestimmter Frist nach dem Einzelhaftsystem eingerichtet sein müssen, daß Neu- und Umbauten nur noch nach diesem System vorgenommen werden dürfen<sup>2)</sup>. Wie auch im Ausland anerkannt wird<sup>3)</sup>, schreitet Preußen auf diesem Wege immer weiter vor<sup>4)</sup>. Aber von deutschen Staaten haben nur Baden und Oldenburg „die Ein-

---

1) Im übrigen kann zu Sicharts Vorschlägen nicht Stellung genommen werden. Sicharts Grundanschauung ist von der hier vertretenen durchaus verschieden.

2) Blätter für Gefängniskunde, XXVII 333.

3) Prudhomme, Revue pénitentiaire, XXIX 671.

4) Zahlenangaben bei Goldschmidt 310 A. 8.

zelhaft gleichmäßig in allen Anstalten, großen wie kleinen, als herrschendes Haftsystem durchgeführt<sup>1)</sup>). Auch in Belgien wird der Polizeigewahrsam nicht in Einzelhaft vollzogen<sup>2)</sup>). In Frankreich hat das Gesetz vom 5. Juni 1875 die Einzelhaft vorgeschrieben für alle Gefängnisstrafen von einem Jahr und einem Tage an abwärts. Die Durchführung schreitet aber sehr langsam fort<sup>3)</sup>).

Eine Ersetzung der bestehenden Anstalten für gemeinsame Haft durch solche für Einzelhaft ist sehr kostspielig, wenn ein Neubau nicht aus anderen Gründen vorgenommen werden muß. Bei Neubauten aber hat „das Haftsystem auf die Höhe der Baukosten den geringsten Einfluß“, wie Krohne unter energischer Verwahrung gegen die entgegengesetzte, noch von Rosenfeld vertretene Ansicht ausführt<sup>4)</sup>). Krohne weist ferner darauf hin, daß der Staat einen erheblichen Kostenaufwand erspart, wenn er seine Strafanstalten durch die Gefangenen selbst erbauen läßt. Wenn man für die Einzelhaft eintritt, muß man also erwägen, ob der Staat nicht eine Reihe von Jahren auf den unmittelbaren Verdienst verzichten kann, der ihm jetzt aus der

1) Link, Blätter für Gefängniskunde, XXXVI 246 ff., 253 ff., 290.

2) Prins, § 847 — Goldschmidt 180/81.

3) Marcé 30 — de la Hougue 22/3.

4) Krohne in v. Holtzendorff und v. Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens, I 508 ff. — Rosenfeld 53 — v. Liszt im Handbuch des Gefängniswesens, I 278/9 weist allerdings eine erhebliche Steigerung der Baukosten in Belgien während rund 40 Jahren nach. Dabei bleiben aber sowohl die besonderen Verhältnisse Belgiens wie das allgemeine Sinken des Geldwertes unerörtert. Neben den Baukosten kommen auch die Verwaltungskosten in Betracht. In Norwegen und England sind sie bei Anstalten für Einzelhaft geringer als bei solchen für Gemeinschaftshaft: Krohne, ebenda, II 435/6 und Tabelle D.

Arbeit der Gefangenen erwächst<sup>1)</sup>, ob er dafür in erheblichem Umfange durch die zu langer Strafe verurteilten Gefangenen Einzelzellen zur Verbüßung der kurzen Strafen herstellen lassen soll. Vielleicht rentiert sich der Aufwand.

Grundsätzliche Gegner der Einzelhaft bei kurzen Freiheitsstrafen sind in Deutschland namentlich v. Liszt und Rosenfeld. Sie verkennen nicht die bedeutende negative Funktion, die Verhütung einer „gegenseitigen Verpestung“ der Gefangenen; aber das sei auch alles und lohne die erheblichen Mehraufwendungen nicht; positiv Gutes zu wirken, zu bessern und abzuschrecken sei eine kurze Einzelhaft nicht imstande; das System habe zudem in Belgien, dem Musterland der Zellengefängnisse völlig Schiffbruch gelitten<sup>2)</sup>. Für letztere Behauptung hat v. Liszt die Urteile mehrerer belgischer Fachmänner angeführt; doch sind auch in Belgien die Meinungen geteilt, wie Rosenfeld<sup>3)</sup> nicht verhehlt, und in Louvain hat man mit der Einzelhaft sehr befriedigende Ergebnisse erzielt, allerdings bei schweren Verbrechern<sup>4)</sup>.

Daß die Einzelhaft als solche nicht erzieherisch und veredelnd wirken könne, hatte schon Mittelstädt mit dem ihm eigenen Temperament ausgeführt. Die Einsamkeit „erzieht nicht für das Menschenleben, sondern verzieht“. „Was den Armen und Elenden, den Ausgestoßenen und Gefallenen zu-

---

1) Der Ausfall kann allerdings sehr erheblich sein, Krohne ebenda, II 431—436 nebst Tabellen.

2) v. Liszt, Zeitschrift, IX 751/2, X 696/7 — Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, I 515 — Rosenfeld 52/55, 70.

3) Rosenfeld 53 A. 5.

4) Gueltron, Revue pénitentiaire, XXIV (1900) 711—716.

meist fehlt, das ist wahrlich nicht Absonderung von der menschlichen Gesellschaft, sondern warmherzige Menschenliebe und schützender Menschenverkehr<sup>1)</sup>. Mit guten Gründen hat auch der Belgier Prins diese Gedanken vorgetragen und namentlich die Schwierigkeit der Charakter- und Willensbildung, sowie die Unfruchtbarkeit der Arbeit in der Zelle betont; der Arbeitseifer werde durch keine Konkurrenz angestachelt<sup>2)</sup>. Hierzu kommen dann noch Klagen über die ungünstige Einwirkung der Einzelhaft auf die Gesundheit des Sträflings.

Alle diese Übelstände sind — wenn überhaupt — nur mit längerer Einzelhaft verbunden. Dies gilt zunächst von der Schädigung der Gesundheit. Ob gerade die Einzelhaft eine solche zur Folge hat, darüber gehen die Meinungen weit auseinander. Der Verein deutscher Strafanstaltsbeamten hat die Frage im Jahre 1903 verneint<sup>3)</sup>. Sehr vorsichtig erklärte damals Leppmann: „Ich habe nicht gesagt, daß die Einzelhaft keine schädliche Wirkung habe, aber die Einzelhaft ist nicht mehr schädlich als eine sonstige Haft, im Gegenteil, wenn sie rationell ausgeführt ist, in geringerem Maße“<sup>4)</sup>. Zu den Krankheitsercheinungen müssen auch die Selbstmorde gerechnet werden. Geisteskrankheiten sollen, — wie Krohne in einer Versammlung erklärte, — durch die Einzelhaft nicht häufiger hervorgerufen aber leichter erkannt werden, als bei Gemeinschafts-

---

1) Mittelstädt, Gegen die Freiheitstrafen, Leipzig 1879, S. 28 ff., 30, 32.

2) Prins, § 735/8; vgl. Berolzheimer 235.

3) Blätter für Gefängniskunde, XXXVIII 85; vgl. die Verhandlungen daselbst und die Gutachten, XXXVII 402, 411 ff.; ein Bericht findet sich auch in der Revue pénitentiaire, XXVII 1251/2.

4) Blätter für Gefängniskunde, XXXVIII 145.

haft. Auch die Erschlaffung der Energie wird sich bei kurzer Einzelhaft nicht einstellen. Sieht man von denjenigen Personen ab, welche überhaupt nicht in die Isolierzelle kommen dürfen, — Krohne nennt als solche: Kinder unter vierzehn Jahren, Greise über sechzig Jahre, Menschen mit schweren geistigen und körperlichen Defekten<sup>1)</sup>, — sieht man von diesen ab, so kann die Einzelhaft bei kurzer Freiheitstrafe gewiß nicht schädlich sein.

Aber sie wirkt nichts Gutes, sagen v. Liszt und Rosenfeld! Dabei darf nicht vergessen werden, daß beide Gelehrte die kurze Freiheitstrafe beseitigen wollen. Erstrebt man eine Verbesserung der gegenwärtigen Vollzugsart, so erscheint die Verhinderung der gegenseitigen Verderbnis schon als ein großer Vorteil, und zwar positiver Art; denn es ist hierdurch die erste und beste Grundlage für eine sittliche Einwirkung auf den Sträfling gegeben<sup>2)</sup>. In der Gemeinschaftshaft geben die Verdorbenen den Ton an<sup>3)</sup>, ist jedes gute Wort meist verloren. Wo eine sittliche Einwirkung überhaupt nötig ist, — es sind doch wohl die meisten Fälle, — da wird bei einer kurzen Freiheitstrafe die zur Verfügung stehende Zeit recht geringfügig sein. Aber auch eine kurze Einwirkung kann segensreich wirken; außerhalb der Anstalt fehlt sie gänzlich.

Im Vergleich mit der Gemeinschaftshaft hat die Einzelhaft weitere, gewichtige Vorzüge: sie schont das Ehrgefühl der besseren und reumütigen Elemente<sup>4)</sup>, für welche die Zusammen-

---

1) Krohne, Lehrbuch 252. — Die Zahl ist klein, weil die Unzurechnungsfähigen von vornherein ausscheiden.

2) Schwarze, Die Freiheitstrafe, Leipzig 1880, S. 28 ff.

3) Berolzheimer 235.

4) Link, Blätter für Gefängniskunde, XXXVI 276.

pferchung mit den schlechteren eine besondere, unverdiente Schärfung der Strafe bedeutet. Sehr zutreffend weist v. Liszt darauf hin, daß bei einer Zusammensperrung aller um kleiner Tat willen Verurteilten der Neuling mit alten Berufsverbrechern zusammengesteckt werde. Denn auch letztere verbüßen gelegentlich eine kurze Strafe<sup>1)</sup>. — Die Einzelhaft ist ferner die gerechteste Form der Vollstreckung einer Freiheitstrafe, denn sie trifft um so härter, je schlechter und verderbter der Gefangene ist. Der Berufsverbrecher fürchtet sie, wie allgemein zugegeben wird; dem Bessern ist sie eine Wohlthat<sup>2)</sup>. Sie allein ermöglicht endlich die jetzt so sehr geforderte individuelle Behandlung des Sträflings<sup>3)</sup>.

Im Vergleich zur Gemeinschaftshaft muß deshalb die Vollstreckung sämtlicher kurzen Freiheitstrafen in Einzelhaft als eine hochbedeutende Verbesserung erachtet werden. Die praktische Durchführung ist ja ungemein schwierig und erfordert viel Zeit wegen der großen Zahl der kleinen Amtsgerichtsgefängnisse. In Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Bundesrats<sup>4)</sup> beginnt in den der Justizverwaltung unterstehenden Gefängnissen Preußens „der Vollzug der Strafe, wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, in der Regel mit Einzelhaft. Diese wird vorzugsweise angewendet, wenn

1. die Strafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, oder
2. der Gefangene das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder

---

1) v. Liszt, Zeitschrift, X 693.

2) Link a. a. O.

3) Ebenda, 279.

4) § 11, Zeitschrift, XVIII 402.

3. der Gefangene Zuchthaus-, Gefängnis- oder geschärfte Haftstrafe noch nicht verbüßt hat.

Dem Wunsche von Gefangenen, welche sich im Besitz der Ehrenrechte befinden, ihre Strafe in Einzelhaft verbüßen zu dürfen, ist, soweit tunlich, Folge zu geben<sup>1)</sup>.

Diese Bestimmungen suchen dem Erstrebenswerten gerecht zu werden, soweit die gegenwärtigen Verhältnisse es gestatten. Deshalb ist es ganz richtig, daß man vor allen Dingen den Neuling isoliert. Die Berufsverbrecher werden durch die Gemeinschaftshaft kaum noch verdorben; im Interesse einer Verschärfung ist aber auch für sie die Einzelhaft wünschenswert<sup>2)</sup>. Noch schlimmer als die Zusammensperrung von Sträflingen ist aber die eines abgebrühten Verbrechers mit einem vielleicht unschuldigen oder zum ersten Male schuldigen Untersuchungsgefangenen. Bedauerlicherweise hat St. P. O. § 116 es gestattet<sup>3)</sup>.

Während die Gemeinschaftshaft ein Übelstand ist, welcher sich in allen Strafanstalten gleichmäßig geltend macht, sind andere Mißstände den kleinen Gerichtsgefängnissen eigentümlich. v. Jagemann hebt hervor: der Strafvollzug durch einen untergeordneten, noch mit anderen Geschäften betrauten Gefängniswärter besteht nur in Einsperrung — mit oder ohne Zuweisung von Arbeit; seelische Einwirkung und individuelle

---

1) Gefängnisordnung § 38; über die dem Ministerium des Innern unterstehenden Anstalten vgl. Goldschmidt 310 A. 2.

2) Chuchul begnügt sich mit Vollstreckung der ersten Woche jeder Freiheitstrafe in strengster Isolierhaft. — Blätter für Gefängniskunde, XXVI 124.

3) Vgl. Entwurf 1908, § 1172.

Behandlung fehlen gänzlich; die vom Richter oder Staatsanwalt im Nebenamt geübte Kontrolle sei auch nur eine solche, aber kein Strafvollzug<sup>1)</sup>. Chuchul weist auf die Wertlosigkeit der in den kleinen Gefängnissen eingeführten und allein einföhrbaren Arbeiten hin; Federnschleißen, Dütenkleben, Säckenähen, Holzkleinern sei für die Mehrzahl der Insassen keine Arbeit im Vergleich mit dem, was sie als freie Leute leisten müßten; dabei sei der Zwang noch nicht einmal empfindlich<sup>2)</sup>.

Es muß dahingestellt bleiben, in welchem Umfange diese Mißstände noch vorhanden sind. Ihre Beseitigung ist zum erheblichen Teil eine Kostenfrage. In England sind die kleinen Gefängnisse durch größere Anstalten mit meist 400 Köpfen Belegung ersetzt worden<sup>3)</sup>. Diese Einrichtung wird für Deutschland abgelehnt wegen der Kosten der Neubauten und mit Rücksicht auf die ländliche Bevölkerung; die Verlängerung und Verteuerung der Hin- und Rückreise würde eine erhebliche Verschärfung gerade der kurzen Freiheitstrafe bedeuten<sup>4)</sup>. Dieses Bedenken scheint nicht durchschlagend, da es in England überwunden werden konnte. Bei der Ausdehnung des Eisenbahnnetzes würde die Zeitdauer der Reise nicht erheblich verlängert werden. Der Weg zum Gefängnis soll übrigens gar nicht so bequem sein. Man wird aber auch in der Vervollkommnung der kleinen Gefängnisse solche Fortschritte machen<sup>5)</sup>,

---

1) v. Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens, II 10.

2) Chuchul a. a. O. 126/8.

3) Chuchul 122/3; vgl. Goldschmidt 105.

4) Chuchul 123.

5) Vorschläge Simonsons: Mitteilungen der I. K. V., II 26.

daß ihre Ersetzung durch Zentralanstalten nicht unbedingt gefordert werden muß: wenn die Gemeinschaftshaft und die Arbeiten, welche keine Arbeit darstellen, erst beseitigt — wenn die zur Leitung berufenen Richter und Staatsanwälte auch hierzu praktisch vorgebildet sein werden. Läßt sich letzteres nicht ohne große Kosten erreichen? Man gewähre den erforderlichen Urlaub und bevorzuge den besser Vorgebildeten bei der Anstellung! Seelsorgerische Einwirkung und Schutzfürsorge sind auch zu ermöglichen.

Über den Nutzen und die Notwendigkeit der Arbeit bei kurzer Freiheitstrafe gehen die Ansichten weit auseinander. Ein Recht auf Arbeit sollte dem Sträfling — wenigstens bei unserer kurzen Strafe — nicht zuerkannt werden<sup>1)</sup>. Er hat die Strafe auf sich zu nehmen und keinen Anspruch darauf, daß sie ihm möglichst wenig lästig gemacht werde. Für v. Jagemann ist die Arbeit ein Strafübel, — nicht die Arbeit an sich, aber die unfreiwillige, nach Art und Maß aufgezwungene und kontrollierte Arbeit<sup>2)</sup>. „Intensivste Steigerung der Zwangsarbeit“ forderte Mittelstädt, „um wieder Zucht und Furcht und ernsthafte Buße in die Strafrechtspflege hineinzubringen“, sprach aber der Zwangsarbeit jede erzieherische Kraft ab<sup>3)</sup>. Gerade aus dem entgegengesetzten Grunde trat Schwarze für die Arbeit ein<sup>4)</sup>. Andere verneinen ihren sittlichen Einfluß nur bei kurzen Strafen; hier sei sie zu beseitigen, auf daß der Gefangene die Strafe

---

1) Vgl. aber v. Sichert, Blätter für Gefängniskunde, XXXIX 40, 52.

2) Handbuch des Gefängniswesens, II 226.

3) Mittelstädt 66, 35 ff.

4) Schwarze 24 — Berolzheimer 237/8.

als eine solche empfinde; meist bitte er dann schon nach kurzer Zeit selbst um Beschäftigung<sup>1)</sup>).

Mit Berufung auf das alte Testament ist es nicht getan<sup>2)</sup>. Das Wort „so du nicht arbeitest, sollst du auch nicht essen“ mag man anführen, um den Arbeitszwang zu rechtfertigen, wenn er einer Rechtfertigung überhaupt bedarf. Die Unsittlichkeit eines Zwanges zum Nichtstun beweist man damit aber nicht; das Bibelwort will doch etwas anderes sagen. — Wenn der Staat einen Menschen einsperrt, muß er ihm Nahrung reichen, ob er ihn beschäftigt oder nicht, es sei denn, daß der Sträfling die befohlene Arbeit nicht verrichtet.

Günstige Erfolge lassen sich offenbar mit Arbeitszwang und mit Zwang zum Nichtstun erzielen, wenn die Anstalt richtig geleitet wird. Die zehnte Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten empfahl Arbeitszwang auch bei Haft, aber mit der Berechtigung des Anstaltsleiters, den Gefangenen ohne Arbeit zu lassen<sup>3)</sup>. Dieser Vorschlag ermöglicht individuelle Behandlung, läßt aber dem diskretionären Ermessen gewaltigen Spielraum. Bei konsequenter Durchführung der Einzelhaft dürfte der Zwang zum Nichtstun auf acht bis 14 Tage den Vorzug verdienen, weil er die kurze Freiheitbeschränkung fühlbarer macht. Jedenfalls sollten Gefängnis und Haft in dieser Weise vollstreckt werden. In dem nach englischem und schwedischem Vorbild empfohlenen Gefängnis erster Klasse<sup>4)</sup> wäre den erst-

---

1) Chuchul a. a. O. 124, 128/9. — Vgl. dagegen die S. 23 mitgeteilte Erfahrung des Amtsrichters Schubert.

2) So Gennat 71; vgl. Goldschmidt 350.

3) Blätter für Gefängniskunde, XXVIII, Sonderheft XXXV.

4) v. Bar, Die Reform des Strafrechts, Jahrbuch der internationalen

malig Verurteilten Selbstbeschäftigung auf eigene Kosten zu gestatten. Die Habitués könnte man auch hier während zweier Wochen zum Nichtstun zwingen. Einem sonst von zerstreuten Tagesgeschäften in Anspruch genommenen Redakteur soll die Strafanstalt nicht die Muße und Sammlung zu ernster Arbeit gewähren<sup>1)</sup>.

Zur Verschärfung der kurzen Freiheitsstrafe ist endlich der Dunkelarrest mit harter Lagerstatt bei Wasser und Brot vorgeschlagen worden<sup>2)</sup>; die Verschärfung würde sogar eine Kürzung der Strafe zur Folge haben können. Der Gedanke hat großen, ziemlich allgemeinen Beifall gefunden<sup>3)</sup>. Die aus Gesundheitsrücksichten erhobenen<sup>4)</sup> Bedenken scheinen nur für längere Freiheitsstrafen begründet und lassen sich jedenfalls dadurch erledigen, daß man für Notfälle eine Milderung vorsieht. Grundsätzliche Bedenken anderer Art haben v. Liszt und Goldschmidt geäußert.

---

Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin, VIII 5/6 — Goldschmidt 340 ff., 350 ff. — Krohne, Verhandlungen des 29. deutschen Juristentags, IV 219/220.

<sup>1)</sup> Im Gefängnis habe er immer am besten arbeiten können, sagte der verstorbene Liebknecht zu einem jüngeren, mir nahe stehenden Schriftsteller.

<sup>2)</sup> Wach, Die Reform der Freiheitsstrafe, Leipzig 1890, S. 19/20 und das Schreiben an v. Liszt vom 23. III. 91 in den Mitteilungen der I. K. V., II 38. Einige weitere kleine Schärfungsmittel bei Ebermayer, Verhandlungen des 29. deutschen Juristentags, I 280.

<sup>3)</sup> Vgl. z. B. M. E. Mayer, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, III 312 — Felisch in den Mitteilungen der I. K. V., V 85 ff., 286 — Gallet, ebenda 150 — Krohne, ebenda, II 47/8 und in den Verhandlungen des 29. deutschen Juristentags, IV 220.

<sup>4)</sup> Schwarze 36/7 — Berolzheimer 237/8 — Goldschmidt 366/7.

Für Goldschmidt sind die Verschärfungen zunächst unannehmbar, weil sie Körperstrafen sind, mithin zur Prügelstrafe führen; zu dieser wird bald Stellung genommen werden. Durch Einführung der Verschärfung würden wir uns ferner der wirksamsten Disziplinarstrafen berauben. Ein gewichtiges Argument<sup>1)</sup>! Doch nehmen Gefängnispraktiker wie v. Sichart, Chuchul und der Verein deutscher Strafanstaltsbeamten hieran keinen Anstoß<sup>2)</sup>.

v. Liszt meint: verschärfe man die Haft nach Art des militärischen Arrestes, so würde die Übertretungstrafe härter sein als Gefängnis von gleicher Dauer; schärfe man aber auch die Gefängnisstrafe unter sechs Wochen, so gäbe es keinen Unterschied mehr zwischen Gefängnis und Haft, sondern nur noch kurze Freiheitstrafe mit und ohne Schärfung. Wäre das so schlimm? Außerdem würde der Grundsatz der bürgerlichen Gleichheit es erfordern, die geschärfte Strafe ohne Ansehen der Person und des Ranges zur Anwendung zu bringen; das wäre aber in manchen Fällen eine unnötige Härte<sup>3)</sup>. Die allgemeine Strafschärfung bei Wasser und Brot hat der Holländer Engelen in der Tat für jeden Sträfling gefordert<sup>4)</sup>. Sie kommt auch in mehreren Ländern zur Anwendung, z. B. in den Niederlanden<sup>5)</sup>. Dagegen ist auch nichts, namentlich aber dann nichts

---

1) Goldschmidt 366, 369.

2) v. Sichart, Entwurf § 15 in Zeitschrift XXI 155 — Blätter für Gefängniskunde, XXVIII, Sonderheft XXXV, — XXVI 131.

3) v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, I 518/9; vgl. Goldschmidt 567.

4) Engelen, Revue pénitentiaire, XXVI 733, vgl. 128 und Blätter für Gefängniskunde, XXXIX 345.

5) Goldschmidt 365 — Felisch a. a. O. 86.

zu sagen, wenn man neben der eine Schärfung zulassenden, gewöhnlichen Freiheitstrafe eine sie ausschließende custodia honesta einführt: „Es ist durchaus gerechtfertigt“, sagt Krohne, „daß Strafen, die der ehrliche Soldat wegen Verletzung der militärischen Disziplin über sich ergehen lassen muß, auch für den Störer der bürgerlichen Rechtsordnung zulässig sind“<sup>1)</sup>).

Nach Goldschmidts Ansicht führen die Verschärfungen noch zu Unzuträglichkeiten in dem Verhältnis der kurzen zu den langen Strafen: die letzteren vertragen die Schärfung nicht; schärfe man nur die kurzen, so seien sie eventuell schwerer als die langen<sup>2)</sup>, die Militärrechtspflege kommt aber mit dieser Unzuträglichkeit ganz gut aus. Die Schärfung soll der Strafe gerade eine Intensität verleihen, welche sonst nur durch Verlängerung der Dauer zu erzielen wäre; letztere aber will man vermeiden. Aus diesem Grunde ist es auch durchaus angemessen, die Verschärfungen nur in denjenigen Fällen eintreten zu lassen, in denen die gewöhnliche Strafe zu milde erscheint<sup>3)</sup>. So empfahl sie der dreiundzwanzigste deutsche Juristentag bei Roheits- und Sittlichkeitsdelikten<sup>4)</sup>, der Verein deutscher Strafanstaltsbeamten auch noch für diejenigen, welche bereits einmal zu einer Freiheitstrafe verurteilt waren<sup>5)</sup>. Empfehlenswert wäre es, darüber hinaus dem Richter die Verhängung geschärfter Strafen zu verstatten. Man denke an Bettler und Landstreicher, an fahrlässige Delikte, welche von besonderer

---

1) Krohne, Verhandlungen des 29. deutschen Juristentags, IV 220.

2) Goldschmidt 368/9.

3) Dagegen Goldschmidt 367.

4) Blätter für Gefängniskunde, XXIX 430.

5) Ebenda XXVIII, Sonderheft XXXV.

Gefühllosigkeit zeugen<sup>1)</sup>. Leider gibt es Menschen, bei denen seelisches Leiden nur durch körperliches geweckt wird.

Es konnte nicht die Aufgabe sein, hier auf technische Einzelheiten einzugehen. Nur das war zu zeigen, daß der Vollzug der kurzen Freiheitstrafe noch erheblicher Vervollkommnung fähig ist. Freilich, billig ist diese Reform nicht<sup>2)</sup>. Wenn nun auch eine wohlgeordnete, wirkungsvolle Strafrechtspflege dem Staate nie zu teuer sein kann und darf, so muß doch die Frage aufgeworfen werden, ob der Zweck nicht auf anderem Wege mit Aufwendung geringerer Geldmittel zu erreichen ist.

---

1) v. Sicharts Entwurf § 15, Zeitschrift XXI 155.

2) Appellius, Die bedingte Verurteilung und die anderen Ersatzmittel für kurzzeitige Freiheitstrafen, Kassel 1890, S. 25/6.

## VII. Ersatzmittel.

Die als Ersatz der kurzen Freiheitstrafe vorgeschlagenen Strafmittel dürfen ihrer Natur nach als bekannt vorausgesetzt werden.

Die erste Frage ist: muß man überhaupt jeden strafen, der sich einmal gegen das Gesetz vergangen hat? Diese Frage wird von all denjenigen Staaten verneint, welche die bedingte Verurteilung angenommen haben; der in Deutschland eingeführte bedingte Strafaufschub mit nachfolgender Begnadigung steht insofern gleich. Die Strafe fällt weg, wenn der Delinquent sich innerhalb der Bewährungsfrist gut geführt hat. Er muß sich also den Wegfall der Strafe „verdienen“<sup>1)</sup>. Berolzheimer nennt die bedingte Verurteilung „die schönste und reichste Frucht der positiven Strafrechtsschule“<sup>2)</sup>. Sonder Zweifel wird das auch in Deutschland eingebürgerte Institut unerschüttert erhalten bleiben; es kann sich nur darum handeln, ob unser Gesetzgeber es bei der eingeführten Form des bedingten Strafaufschubs belassen oder die in anderen Ländern ausgebildete Form nachahmen wird. Das letztere ist vorzuziehen aus den von Liszt und anderen angegebenen Gründen<sup>3)</sup>; doch bedarf diese Frage hier keiner Erörterung. Die Wohltat der bedingten Verurteilung sollte in gleicher Weise eintreten bei Ver-

---

1) Oetker a. a. O. 362 ff., 365.

2) Berolzheimer 262.

3) v. Liszt, Vergl. Darst., III 58 ff. — Oetker a. a. O. 365.

urteilung zu Geldstrafe wie bei der zu Freiheitstrafe. Im Vergleich zur ersteren gilt die letztere und soll sie als die schwerere gelten. Es ist unvernünftig und ungerecht, den schwereren Verbrecher vor dem leichteren zu begünstigen<sup>1)</sup>.

Die bedingte Verurteilung ist in der Tat berufen, die kurze Freiheitstrafe in einer stattlichen Zahl von Fällen zu ersetzen; und das Verdienst ihrer Erkämpfung soll Liszt und seinen Anhängern unumwunden zugestanden werden. Durch die bedingte Verurteilung allein wird aber die kurze Freiheitstrafe nicht entbehrlich gemacht. Denn einmal wird die bedingte Verurteilung erst dann recht segensreich wirken, wenn sie wie in Massachusetts nur auf Grund sorgfältiger Prüfung des einzelnen Falls ausgesprochen wird. Es soll ja kein allgemeiner Freibrief für die erste Zuwiderhandlung erteilt werden. Sodann muß aber die kurze Freiheitstrafe für den Fall zur Verfügung stehen, daß der bedingt Verurteilte rückfällig wird. In diesem Fall muß er die erste Strafe nachbüßen und zugleich die zweite auf sich nehmen. Ihm jetzt unweigerlich sechs Wochen zu geben, wäre ebenso zu hart, wie es zu milde wäre, ihn nun unter allen Umständen mit einer Geldstrafe davonkommen zu lassen. Diese Möglichkeit des Rückfalls in eine neue leichte Straftat muß auch bei den weiter zu besprechenden Ersatzmitteln im Auge behalten werden. Wenn der Aufenthalt im Gefängnis von neuen Delikten nicht abhält, so werden es die Ersatzmittel auch nicht immer vermögen.

Mit der bedingten Verurteilung ist die Frage, ob man jede Verfehlung einer dunklen Stunde strafen müsse, noch nicht

---

<sup>1)</sup> Goldschmidt 400.

abgetan. Der Staat kann gänzlich von Strafe absehen, nicht nur auf dem außerordentlichen, hier nicht zur Erörterung stehenden Gnadenwege, sondern durch Unterlassung der Verfolgung, sowie durch Ermächtigung des Richters, den Schuldigen mit Strafe zu verschonen. Fremden Ländern ist dieses „Absehen von Strafe“ nicht unbekannt<sup>1)</sup>; doch müßte die Maßregel, wie Rosenfeld sagt, „den Charakter einsamer Seltenheit jedenfalls tragen“<sup>2)</sup>. Sie würde also für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung kaum von Bedeutung sein und namentlich in Fällen eintreten, die sonst mit einer Geldstrafe geahndet zu werden pflegen, während der Freiheitstrafe besser die Geldstrafe zu substituieren wäre. Dem Absehen von Strafe will allerdings v. Liszt ein weiteres Anwendungsgebiet sichern durch Ausscheidung der Übertretungen aus dem Gebiet des kriminellen Unrechts<sup>3)</sup>. So leichten Herzens wird das mühsam errungene Legalitätsprinzip des Rechtsstaates preisgegeben und die Verfolgung der Übertretungen gänzlich in das Belieben der Polizei gestellt! Was für Unzufriedenheit und Haß würde entstehen, wenn der Bestrafte zufällig einer Oppositionspartei, der mit Strafe Verschonte der herrschenden Partei angehörte, ein Feind oder Freund des Bürgermeisters wäre! Wenn jetzt keine Strafverfügung erlassen wird, so hilft doch die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Deren Entbindung vom Legalitätsprinzip<sup>4)</sup> ist auch eine gefährliche Maßregel,

1) Rosenfeld 77—87, Vergl. Darst., III 165/9. — Die Probation of offenders act vom 21. VIII. 1907, ebenda 20/21.

2) Ebenda 168.

3) v. Liszt, Lehrbuch 16. und 17. Aufl. 74 — vgl. Kitzinger a. a. O. 85.

4) Entwurf einer StPO. 1908, § 153 ff., insbes. § 154, dazu Begründung S. 151 ff.

aber insofern noch zu rechtfertigen, als die Staatsanwaltschaft vermöge ihrer Organisation eine unparteiische Stellung zum Publikum hat, während der Inhaber der Polizeigewalt in kleinen Städten und Gutsbezirken wohl nicht immer über den Parteien steht.

Geringe Bedeutung kommt auch folgenden als Ersatz vorgeschlagenen Maßregeln zu: Hausarrest, Ortsarrest, Ortsverbot, Wirtshaus- und Trinkverbot, Verweis gegen Erwachsene, Friedensbürgschaft<sup>1)</sup> und Prügelstrafe. Die fünf ersten Notbehelfe sind vielleicht imstande, die Freiheit- oder besser Geldstrafe bei der Landbevölkerung etwas einzuschränken. In großstädtischen Verhältnissen werden sie unwirksam und deshalb schädlich sein. Zudem führen sie zu neuen Einmischungen der Polizei in das Privatleben; solche Einmischungen aber sind zu vermeiden, nicht zu vermehren. Wie ungleich würde endlich der Hausarrest auf einen Heimarbeiter und auf einen Geschäftsreisenden wirken! Verweis gegenüber Erwachsenen wäre, — wenn überhaupt, — nur in Fällen angebracht, die sonst mit einer Geldstrafe erledigt werden. Neben der bedingten Verurteilung hat er eigentlich keine Daseinsberechtigung; sie genügt zur Berührung des etwa vorhandenen Ehrgefühls<sup>2)</sup>.

Krohne empfiehlt die Friedensbürgschaft<sup>3)</sup> bei Preßvergehen, Rauferei, Jagdfrevel, grobem Unfug, Beleidigung, Widerstand

---

1) Krohne, Lehrbuch 233/4 und in den Verhandlungen des 29. deutschen Juristentags, IV 221/2.

2) Ferri, zitiert bei Marcé 57; vgl. v. Liszt, Zeitschrift, IX 777 — Appellus 64 — Berolzheimer 258/9 — Goldschmidt 333 ff.

3) Rosenfeld 174—193.

gegen die Staatsgewalt, einfachem und Holzdiebstahl<sup>1)</sup>. Sie kann vom Schuldigen selbst oder, wie in England, auch von andern für ihn geleistet werden. Zur Übernahme der letzteren, in Deutschland nicht gebräuchlichen Form der Bürgschaft würden nicht viele Personen bereit sein; und schließlich würde die Strafe vom Bürgen, d. h. von einem Unschuldigen gezahlt werden<sup>2)</sup>. Leistet der Schuldige selbst die Bürgschaft in Form eines bedingten Schuldversprechens, so liegt, wie Rosenfeld sagt<sup>3)</sup>, in Wahrheit eine Geldstrafe mit Aussetzung der Strafvollstreckung vor. Fordert man dagegen wie der Gesetzentwurf des Jahres 1875 eine Realkaution vom Schuldigen, so ist das Anwendungsgebiet auf die Wohlhabenden beschränkt, welche die Geldstrafe zahlen könnten, aber nicht zu zahlen brauchen. Die Friedensbürgschaft als Schuldversprechen neben der bedingten Verurteilung zu einer andern Strafe<sup>4)</sup> wäre entweder eine ungerechte Belastung des Wohlhabenden, wenn der Arme die Bürgschaft nicht zu leisten brauchte, — oder eine ungerechte Härte gegen den Armen, wenn dieser die Strafe sofort verbüßen müßte, weil er die Sicherheit nicht leisten kann<sup>5)</sup>.

Sieht man nur auf den Verbrecher und das, was er verdient hat, so läßt sich bei manchen Roheits- und Sittlichkeitsdelikten gegen die Prügelstrafe nichts einwenden<sup>6)</sup>. Sie führt aber

---

1) Krohne, Lehrbuch 233/4.

2) Kohler, Goltdammers Archiv, XLIX 180.

3) Rosenfeld 187; vgl. Goldschmidt 429/430.

4) v. Liszt, Zeitschrift, X 75, 81.

5) Von der Friedensbürgschaft als reiner Präventivmaßregel ist hier nicht zu reden.

6) v. Treitschke, Politik, II 431.

praktisch zu einer verschiedenen Behandlung der Verbrecher je nach ihrem Stande und paßt deshalb schlecht in das Land der allgemeinen Wehrpflicht. Auch würde sie die Verbitterung gegen die oberen Klassen verschärfen und als eine so schwere Bestrafung Erwachsener erscheinen, daß sie aus diesem Grunde hier ausscheidet<sup>1)</sup>.

Neben der bedingten Verurteilung kommt also nur noch die Geldstrafe als praktisch bedeutsames Ersatzmittel der kurzen Freiheitstrafe in Betracht. Man hat in der Tat geglaubt, mit der bedingten Verurteilung und einer verbesserten Geldstrafe die kurze Freiheitstrafe aus der Welt schaffen zu können. Die häufigere Verwendung der Geldstrafe in neuerer Zeit wurde bereits betont. Ob es im Interesse der allgemeinen Strafzwecke wünschenswert ist, die kurze Freiheitstrafe gänzlich verschwinden zu lassen, bleibe auch jetzt noch unerörtert. Es kommt zunächst auf die praktische Möglichkeit an.

Die Geldstrafe leidet an zwei Gebrechen: sie trifft den Armen schwerer als den Reichen und sie kann gegen jenen oft nicht vollstreckt werden.

Wie bereits in der Aufklärungszeit<sup>2)</sup> will man dem ersteren Übelstande gegenwärtig durch Anpassung der Geldstrafe an die Vermögensverhältnisse begegnen. Eine gewisse Rücksicht nimmt der Richter schon jetzt auf sie, soweit sie ihm bekannt sind und soweit das Gesetz es zuläßt. Die bisherige Art der Androhung soll höchstens für Übertretungen festgehalten werden

---

1) Vgl. das dänische Gesetz vom 1. April 1905 § 5.

2) Berolzheimer 218, 255.

denn bei ihnen komme es hauptsächlich darauf an, daß, — nicht wie gestraft werde<sup>1)</sup>. Bei Verbrechen und Vergehen hingegen soll die Strafdrohung nicht auf eine bestimmte Geldsumme — wenn auch mit richterlicher Strafzumessung innerhalb einer Mindest- und Höchstgrenze, — sondern auf eine Quote des Vermögens oder Einkommens gehen. Krohne schlägt Bemessung der Geldstrafe nach Monatssteuern und vierteljährliche Einziehung durch die Steuerkassen vor; für Personen, welche von Einkommensteuer freigelassen sind, sei ein fingierter Steuersatz anzunehmen<sup>2)</sup>.

Diese Forderung wird regelmäßig von den Verfechtern der relativen Theorien erhoben. Von der den Vermögensverhältnissen angepaßten Strafe versprechen sie sich eine Wirkung auf das Gemüt des Betroffenen, insbesondere Abschreckung<sup>3)</sup>, während sie in ihrer gegenwärtigen Form an Wohlhabenden wirkungslos abgleite. Die Konsequenz würde demnach eine Ausdehnung des Grundsatzes auf Übertretungen bedingen, damit der Gewerbetreibende die Polizeistrafen nicht mehr als selbstverständlichen Bestandteil der Geschäftskosten ansehe.

Man widerlegt diese Forderung nicht mit dem Hinweise auf die Schwierigkeit einer Ermittlung der wahren Vermögenslage<sup>4)</sup> oder auf die Ungleichheit der Besteuerung in den einzelnen deutschen Staaten. Diese Hindernisse sind bei gutem Willen zu überwinden oder doch in ihrer Bedeutung stark herabzu-

---

1) v. Liszt, Zeitschrift. X 66 — Goldschmidt 401.

2) Krohne, Verhandlungen des 29. deutschen Juristentags, IV 230.

3) v. Liszt a. a. O. 67.

4) So Appellius 52ff.

mindern. Jedenfalls sind die gegenwärtigen Ungleichheiten nach Ansicht der Gegner viel größer und ungerechter.

Gewichtiger sind die auf das Prinzip der gerechten Vergeltung gestützten Einwände. „Aus dem Gesichtspunkt der Schuld“, sagt Berolzheimer, „ist nicht abzusehen, weshalb die Geldstrafe gemäß dem Vermögen des Verurteilten abgestuft werden sollte“<sup>1)</sup>. Appellius aber erzählt die hübsche Geschichte von den beiden bissigen Hunden, welche ohne Maulkorb auf der Straße spielen und ein vorübergehendes Kind durch Bisse verletzen: der eine Hundebesitzer, ein armer Arbeiter, hat drei Mark, der andere, ein reicher Kommerzienrat, tausend Mark oder mehr zu zahlen<sup>2)</sup>. Man möchte vielleicht sagen<sup>3)</sup>: die Strafe soll ein der Schuldgröße entsprechendes Leiden verursachen; was dem Kommerzienrat Leiden verursache, könne aber nur nach dessen individuellen Verhältnissen ermittelt werden. Das wäre jedoch falsch; denn in Wahrheit muß der Kommerzienrat tausend Mark zahlen, nicht weil seine Schuld so groß und ihm erst tausend Mark empfindlich wären, sondern weil der Arbeiter nur drei Mark zahlt. Die Maßregel hat in der Tat den Charakter einer Vermögenskonfiskation<sup>4)</sup>; Liszt hat deshalb mit feinem Takt vor den Übertretungen Halt gemacht<sup>5)</sup>; denn es wäre grotesk, den Kommerzienrat mit tausend Mark zu belegen, weil sein Hund ohne Maulkorb umherlief.

---

1) Berolzheimer 255.

2) Appellius 52.

3) Vgl. Stooß, Schweizerisches StGB. Vorentwurf mit Motiven, Basel und Genf 1894, S. 134. Anders Goldschmidt 402/3.

4) Berolzheimer 255 — v. Bar a. a. O. 9—10.

5) Ebenso Goldschmidt 405. Bei den Justizdelikten fordert er eine allgemeine Vorschrift über Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ver-

Dies beweist aber die Unrichtigkeit des Grundsatzes, ganz abgesehen davon, daß die Verbrechen und Vergehen der wirklich wohlhabenden Leute wenig zahlreich sind. Eine Reform der Geldstrafe für diese Fälle braucht hier nicht erörtert zu werden<sup>1)</sup>. Vielleicht kommt es vornehmlich darauf an, die Maxima zu erhöhen und der allzu milden Gesetzesanwendung einen Riegel vorzuschieben. Gegen die Forderung einer Abmessung der Geldstrafe nach der Einkommensteuer mußte nur um ihrer grundsätzlichen Tragweite willen Stellung genommen werden. Es sei aber gestattet, noch daran zu erinnern, daß bei ehrliebenden, wohlhabenden Leuten die Tatsache der Verurteilung meist schwerer wiegt als die Höhe der Geldstrafe<sup>2)</sup>.

Das an dieser Stelle interessierende Problem ist die Beiztreibung. Wird eine Geldstrafe auferlegt, so soll sie nach Möglichkeit entrichtet werden. Jedes Äquivalent ist, wie schon oft gesagt wurde, ein unerwünschter Notbehelf. In Anerkennung dessen gestattet die Praxis nach Möglichkeit Ratenzahlungen. Man ist allgemein gewillt, dieses System nach Möglichkeit zu vervollkommen<sup>3)</sup>. Die so nicht beizutreibende Geldstrafe wollen v. Liszt und viele andere durch Arbeit zum besten des Staats oder der Gemeinde abbüßen lassen. Wer nicht arbeiten will, obwohl er es kann, der soll dafür mindestens sechs Wochen sitzen<sup>4)</sup>; „ist der Verurteilte krank oder arbeitsunfähig, so mag

---

hältnisse des Schuldigen bei der Strafzumessung, im einzelnen eine Erhöhung der nach bisherigem System anzudrohenden Höchstbeträge.

1) Vgl. v. Bar 10 ff. — Mittelstäd 86 ff.

2) v. Bar 9.

3) Goldschmidt 407/8.

4) v. Liszt, Zeitschrift, IX 781.

der Richter die Strafe erlassen<sup>1)</sup>). Im Gegensatz zu der jetzt von den Landesgesetzen vielfach befolgten Methode soll der Verurteilte aber nicht eine bestimmte, der Geldstrafe von Amtswegen gleichgesetzte Anzahl von Tagen arbeiten, sondern er soll die zu zahlende Summe abarbeiten: die geleistete Arbeit soll der Geldstrafe an Wert wirklich gleichstehen.

Im einzelnen gehen die Ansichten auseinander; die einen fordern freie Arbeit, so van Calker<sup>2)</sup> und der 23. deutsche Juristentag: „den nicht fluchtverdächtigen Verurteilten ist die Erfüllung dieser Pflicht in der Form freier Beteiligung an Arbeiten für öffentliche Zwecke, ohne jede Unterscheidung von freien Arbeitern zu ermöglichen. Ihre bezüglichen Leistungen sind mit Berücksichtigung des ortsüblichen Tagelohns, unter Abzug gewisser Bruchteile desselben, zu bewerten“<sup>3)</sup>). Diese freie Arbeit macht den Sträfling als solchen nicht kenntlich. Anstößig ist aber das Recht auf Abverdienung der Geldstrafe durch Arbeit. Wenn in schlechten Zeiten die Zahl der Arbeitslosen und der Andrang zu öffentlichen Arbeiten groß ist, dann sollen also die zu einer Geldstrafe Verurteilten vor den Unbescholtenen Arbeit erhalten? Das ist ein Vorteil; denn einen Teil des Arbeitsverdienstes muß man ihnen auszahlen, auf daß sie leben können<sup>4)</sup>).

Andere fordern Strafarbeit im eigentlichen Sinne; entweder

---

1) Krohne, Verhandlungen des 29. deutschen Juristentags, IV 230.

2) van Calker, Vergeltungsidee und Zweckgedanke im System der Freiheitstrafen, Blätter für Gefängniskunde, XXXIII 104.

3) Blätter für Gefängniskunde, XXIX 430/1.

4) Garçon schlug Organisation der Arbeit durch die Fürsorgevereine vor, Revue pénitentiaire, XIX 194.

soll eine Kolonne Verurteilter öffentlich unter Aufsicht arbeiten oder der einzelne hat sich zur Arbeitsleistung im Gefängnis einzufinden, darf aber abends nach Hause gehen. Krohne macht folgenden Vorschlag: „wer am Anfang des neuen Quartals seine Strafsteuer nicht bezahlt, hat sie im Gefängnis abzarbeiten; da die Gefängnisarbeit aber nur höchstens eine Mark für den Tag wert ist, so steht er vor der Frage, ob er für eine Mark Gefängnisarbeit leisten will oder von seinem Verdienst bei freier Arbeit zahlen; und es ist als sicher anzunehmen, daß in neunzig Prozent der Fälle gezahlt wird“<sup>1)</sup>. Der Nachteil der Strafarbeit ist die Zusammenbringung und wechselseitige schlechte Einwirkung der Verurteilten<sup>2)</sup>, wenigstens wenn im Freien gearbeitet wird, sodann die Schande, die auch mit dieser Arbeit verbunden ist, wenngleich sie der Schande der eigentlichen Freiheitstrafe nicht gleichkommt. Das Gassenkehren war früher schimpflich. Und der Vorteil? Nun, der Staat bekommt sein Geld<sup>3)</sup> und der Verurteilte bleibt vor dem Gefängnis bewahrt.

Kitzinger nennt es einen „empörenden Rechtszustand, daß der Arme an der Freiheit büßen muß, wo der Wohlhabende Geldstrafe zahlt“<sup>4)</sup>. Vielleicht spricht dieses Argument mehr gegen die Geldstrafe als gegen die subsidiäre Freiheitstrafe.

---

1) Krohne, ebenda 230; vgl. Lehrbuch 233/4.

2) Darauf wies auch Prins in Christiania hin, Mitteilungen der I. K. V., III 262/3.

3) Goldschmidt 408 schlägt Zulassung einer vorschußweisen Zahlung durch Fürsorgevereine und Arbeitgeber vor. Wenn aber der Verurteilte dann böswillig oder arbeitsunfähig wird?

4) Kitzinger 88.

Keine Strafe wirkt ihrer Natur nach so ungleich auf arm und reich wie die Geldstrafe. Sie ist so recht die Strafe nach dem Herzen des fetten Bourgeois. Mit seinem Geld kauft er sich von allem los; der Arme aber muß in irgend einer Weise hart büßen. Es fragt sich sehr, welches Ersatzmittel für ihn am empfindlichsten ist. In den Erörterungen wird dieser Punkt meist übersehen<sup>1)</sup>. Die Abverdienung der Geldstrafe durch Arbeit für Staat und Gemeinde ist auch nur ein Ersatzmittel<sup>2)</sup>. Die in dieser Weise geleistete Arbeit ist, gelinde gesagt, von problematischem Werte; meist wird sie von denjenigen, die praktische Erfahrungen haben, als schlechthin wertlos bezeichnet<sup>3)</sup>; auch sittlichen Einfluß hat sie nur, wenn sie freiwillig geleistet wird. Man hört das nicht gern, weil die Strafarbeit das letzte Mittel ist, um die kurze Freiheitsstrafe zu vermeiden.

Die Sache steht so: entweder ist der zu Geldstrafe verurteilte arme Mann ehrliebend und in der Lage, die Summe — wenn auch langsam — aufzubringen, dann wird er freiwillig alles daran setzen, nicht ins Gefängnis zu kommen<sup>4)</sup>. Ihm helfe man mit Teilzahlungen, mit Zuweisung freier Arbeit, wenn es ohne Beeinträchtigung anderer geschehen kann; in schlechten Zeiten gewähre man ihm auch Stundung! — Oder der Verurteilte ist ehrlos, faul, abgestumpft, mürbe ge-

1) Anders Hagerup in Christiania, Mitteilungen der I. K. V., III 243/44.

2) Contra: Goldschmidt 409—411.

3) Mitteilungen der I. K. V., III 243/4, 257 und namentlich Appellius 58—62.

4) Schöne Worte hierüber bei Rosenfeld, Vergl. Darst., III 103.

worden im Kampf ums Dasein, energielos! Oder er kann die Geldstrafe nur mit unverhältnismäßigen Opfern erschwingen! Was nützt dann die wertlose Strafarbeit? Erst erscheint er nicht, dann muß der Aufseher ihm beständig auf dem Nacken sitzen; die Arbeit geht langsamer und schlechter von statten, als wenn sie von einem freiwilligen Arbeiter geleistet würde; einem solchen aber wird der Platz genommen<sup>1)</sup>!

Wenn die Geldstrafe die leichteste Strafe sein soll, so muß ihr für den Fall, daß sie nicht beigetrieben werden kann, eine möglichst leichte Strafe substituiert werden. In Breslau erhält eine Wäscherin außer der Verpflegung täglich höchstens zwei Mark an Lohn; davon ernährt sie vier oder fünf Kinder; wegen Beleidigung einer Nachbarin wird sie zu 15 Mark Geldstrafe oder drei Tagen Haft verurteilt. Die Geldstrafe bedeutet den Arbeitsverdienst von sieben und einem halben Tage, der ihr und den Kindern entgeht; sitzt sie die drei Tage ab, so nehmen Freunde und Gönner der Kinder sich an. Wenn sie zur Abzahlung der Geldstrafe täglich 50 Pfennig erübrigt, so ist das bei ihrem Einkommen eine staunenswerte Leistung. Welche Entbehrungen muß sie aber sich und ihren Kindern an den zu diesem Zweck erforderlichen 30 Arbeitstagen und den dazwischen liegenden Feiertagen auferlegen! Gewiß ist es trotzdem wünschenswert, daß sie die Geldsumme erarbeite! Aber wie will man diese Heldentat von jedem Verurteilten fordern? Ist es gerecht, wegen einer Tat, welche der Reiche nach den besprochenen Vorschlägen mit dem Jahresbetrage

---

<sup>1)</sup> Über die Ablehnung in Österreich vgl. Zucker und Lammasch, Gerichtssaal, XLIV 51 A. 1, 237/8.

seiner Steuer abmachen soll, dem Armen um der bessernden Einwirkung<sup>1)</sup> willen Monatelang die mühsam erarbeiteten Mark aus der Tasche zu ziehen? Glaubt man etwa an eine entsprechende, bessernde Einwirkung auf den Reichen?

Wie schon angedeutet wurde, versagt das Allheilmittel der Abverdienung bei den Arbeitsunfähigen. Wer ist das? Wie viel Schererei werden die Simulanten machen, wenn man nach Krohnes Vorschlag dem Arbeitsunfähigen die Strafe erläßt! Wie schrecklich, wenn ein Arbeitsunfähiger irrtümlich für arbeitsfähig erklärt und zur Arbeit gezwungen wird! Zuweit geht, auch hiervon abgesehen, Krohnes Vorschlag, den Kranken oder dauernd Arbeitsunfähigen die Geldstrafe zu erlassen. Gewiß soll dieser Straferlaß dem einzelnen ausnahmsweise gewährt werden, wenn er es verdient. Das zu ermessen, ist aber nicht Sache des Richters, sondern der Gnadeninstanz. Die Arbeitsunfähigkeit kann indessen nicht als allgemeiner Strafausschließungsgrund anerkannt werden. Das hieße: wer nicht arbeiten kann, darf leichte Delikte begehen<sup>2)</sup>.

Neben der Geldstrafe ist also die kurze Freiheitsstrafe als Ersatzstrafe unentbehrlich. Ob sie als Hauptstrafe von jener in allen Fällen abgelöst werden soll, wurde noch nicht erörtert. Ehe dies geschieht, dürfte eine kurze Besprechung einiger neuerer Gesetze und Gesetzentwürfe des Auslandes am Platze sein. Auf Vollständigkeit kommt es dabei nicht an.

---

1) v. Liszt, Mitteilungen der I. K. V., III 238/9.

2) Goldschmidt 409.

## VIII. Ausländische Gesetzgebung.

Es handelt sich um die Frage, ob und wie die kurze Freiheitstrafe in fremden Gesetzgebungen durch andere Strafen ersetzt ist. Nebenstrafen bleiben außer Betracht. Das Geltungsgebiet der bedingten Verurteilung hat v. Liszt erst neuerdings behandelt<sup>1)</sup>. Auf seine Darstellung kann verwiesen werden, da die Bedeutung der bedingten Verurteilung als Ersatz der kurzen Freiheitstrafe schon oben besprochen wurde.

Als Staaten alten Systems sind diejenigen zu bezeichnen, welche die kurze Freiheitstrafe als ordentliches Strafmittel verwenden. In diese Kategorie gehören z. B. England, Dänemark, die Niederlande, Bulgarien und Italien. Sie kennen sämtlich ganz kurze Freiheitstrafen als regelmäßige Strafen und sehen außerdem die Umwandlung der nicht beitreibbaren Geldstrafe in eine Freiheitstrafe vor.

Das niederländische Strafgesetzbuch läßt Gefängnis wie Haft von einem Tage an zu und substituiert die Haft nicht nur der Geldstrafe, sondern auch der Einziehung. Von beiden Vermögensnachteilen kann sich der Verurteilte befreien, wenn er die Haft antritt, ohne den Zahlungs- bzw. Auslieferungstermin abzuwarten<sup>2)</sup>.

---

1) v. Liszt, Vergl. Darst., III 10—42.

2) Niederlande 1881, Art. 10, 18, 23, 24, 34. — Zitiert wird, soweit möglich, die zu Liszts Zeitschrift gehörige Sammlung.

In Dänemark ist der Mindestbetrag der Haupt- wie der subsidiären Gefängnisstrafe zwei Tage. Bei Zumessung der letzteren sind die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten zu berücksichtigen. Die Gefängnisstrafe kann durch Beschränkung auf Wasser, Salz und Brot geschärft werden<sup>1)</sup>.

In Bulgarien dauern Gefängnis-, wie Haftstrafe mindestens einen Tag. Der zu Geldstrafe Verurteilte hat wiederum das Recht, zu sitzen statt zu zahlen<sup>2)</sup>.

In England bestanden früher gesetzliche Bestimmungen über den Mindestbetrag der Freiheitstrafen; sie sind aufgehoben, und der Richter kann so niedrig gehen wie er will, auch bei der subsidiären Freiheitstrafe<sup>3)</sup>.

In Italien betragen Einschließung (*reclusione*) und Gefängnis (*detenzione*) mindestens drei, Haft (*arresto*) mindestens einen Tag. Nicht rückfälligen Frauen und Minderjährigen kann Hausarrest verstatet werden. Bei Umwandlung der Geldstrafe darf es auch zu eintägiger Gefängnisstrafe kommen. Diese subsidiäre Gefängnisstrafe kann in der Vollstreckung auf Antrag des Verurteilten durch Leistung einer für den Dienst des Staates, der Provinz oder der Gemeinde bestimmten Arbeit ersetzt werden; hierbei stehen zwei Tage Arbeit einem Tage Gefängnis gleich. Bei Haft bestimmt dagegen das Gesetz die Fälle, in denen die Strafe in einem Arbeitshause oder auch vermittels Werkleistung bei gemeinnützigen Arbeiten verbüßt werden kann. Wenn der Verurteilte sich dann nicht zur Straf-

---

1) Dänemark 1866, § 18, 20 ff., 30.

2) Bulgarien 1896, Art. 18, 26, 28, 29.

3) Harris, *Principles of the criminal law*, 10. Aufl., London 1904, 472, 477 — Rosenfeld, *Vergl. Darst.*, III 137/8 — Goldschmidt 92, 95.

verbüßung stellt oder die geeignete Arbeit zu leisten verweigert, so wird die Haft in gewöhnlicher Weise verbüßt. Als Hauptstrafen kennt das Gesetz noch den Ortsarrest (*confino*) und den Verweis<sup>1)</sup>.

Bei einer zweiten Gruppe von Staaten braucht die Übertretungsstrafe, wie hier ein für allemal gesagt wird, mit einer Ausnahme die Dauer eines Tages nicht zu übersteigen; die auf Verbrechen und Vergehen gesetzten Strafen sind dagegen wesentlich erhöht worden.

Nach dem französischen Entwurf des Jahres 1893<sup>2)</sup> sollen Zuchthaus (*emprisonnement*) und Gefängnis (*détention*) mindestens zwei Wochen dauern. Auf Antrag des im nämlichen Jahre noch nicht rückfällig gewordenen Verurteilten kann die Haftstrafe (*arrêts de police*) in eine gleiche Anzahl von Arbeitstagen zu gunsten der Gemeinde umgewandelt werden. Der Mindestbetrag der Geldstrafe beträgt einen Franken<sup>3)</sup>. Wenn sie nicht beigetrieben werden kann, findet die *contrainte par corps* — nach geltendem Recht — mit mindestens zwei Tagen Freiheitverlust statt<sup>4)</sup>.

Der schweizerische Vorentwurf sieht Gefängnisstrafe von acht, Haft [das ist die Ausnahme] von drei Tagen an vor. Im Falle der Strafmilderung tritt Haft an Stelle der ohne besondere Mindestgrenze angedrohten Gefängnisstrafe; die kurze

---

1) Italien 1889, Art. 13, 15, 18, 19, 21, 22, 26.

2) Für das geltende Recht Code pénal, Art. 40, 463, 465.

3) Französischer Entwurf 1893, Art. 14, 18, 22—24, 48; in den Mitteilungen der I. K. V., IV 165 — Le Poittevin in der *Revue pénitentiaire*, XVII 153 ff., 162/3.

4) Entwurf Art. 48; vgl. Goldschmidt 127, 128.

Freiheitstrafe kann also eine große Bedeutung gewinnen. Andererseits kann bei vielfach Rückfälligen statt auf Gefängnis auf Verwahrung für mindestens zehn Jahre, bei Liederlichen oder Arbeitscheuen statt oder neben der Gefängnisstrafe auf Einweisung in eine Arbeitsanstalt für mindestens ein Jahr erkannt werden. — Der Mindestbetrag der nach den Mitteln des Täters zu bemessenden Geldstrafe ist bei Verbrechen drei, bei Übertretungen ein Franken. Gestalten sich die Verhältnisse des Täters nach dem Urteil wesentlich ungünstiger, so kann der Richter den Betrag der Buße angemessen ermäßigen. Ratenzahlung und Abverdienung sind gestattet. Wird die Strafe nicht entrichtet, auch nicht durch freie Arbeit abverdient, so wird sie zwangsweise beigetrieben: hat auch diese Maßregel keinen Erfolg, so muß der Arbeitsfähige die Strafe durch Arbeit in einer öffentlichen Anstalt — unter Entziehung der Freiheit — abverdienen. Für einen Tag Arbeit werden je nach deren Ertrag zwei bis fünf Franken<sup>1)</sup> von der Strafe abgezogen. Bei Arbeitsunfähigen tritt je ein Tag Haft an Stelle von fünf Franken Geldstrafe. So kann es also auch zu eintägiger Freiheitstrafe kommen<sup>2)</sup>.

In Rußland betragen Gefängnis und Festungshaft mindestens zwei Wochen. An Stelle einer nicht entrichteten Geldstrafe tritt Haft, eventuell von einem Tage an. Das Gericht kann die Zahlung einer Geldstrafe in Raten gestatten oder sie aufschieben, nicht länger als auf ein Jahr von dem Tage der Rechtskraft des Urteils<sup>3)</sup>.

---

1) Vgl. Krohnes Schätzung der Gefangenenarbeit oben S. 56.

2) Schweizerischer Vorentwurf 1903, Art. 27, 29—31, 36, 47, 49, 228/9.  
— Vgl. Stooß' Vorentwurf 1894, Art. 19, 22, 23, 26, 35, 37, 41, 188, 189.

3) Rußland 1903, § 19, 20, 21, 24, 59.

Der Mindestbetrag der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe ist nach dem japanischen Strafgesetzbuch ein Monat, doch kann die Strafe bis zur Hälfte der Strafzeit gemildert werden. Wenn die Geldstrafe oder die Geldbuße innerhalb bestimmter Frist nicht gezahlt wird, so erfolgt Unterbringung im Arbeitshause auf mindestens einen Tag. Vor Ablauf der Frist ist die Unterbringung „ohne Zustimmung des Verurteilten nicht zulässig.“ Nicht zulässig ist ferner die Bezahlung eines Geldbetrages, welcher geringer ist als der Betrag, der einer eintägigen Unterbringung entspricht<sup>1)</sup>.

Eine dritte Gruppe von Staaten hat die ganz kurze Freiheitsstrafe wirklich beseitigt, wenigstens als in erster Linie zu verhängende Strafe.

Finnland droht Gefängnis nicht unter vierzehn Tagen an; der Mindestbetrag der Geldstrafe ist drei Mark. Bei Umwandlung in Gefängnis ist eine viertägige Gefängnisstrafe dem Betrage bis zu zwanzig Mark gleichzuachten<sup>2)</sup>. Wer drei Mark<sup>3)</sup> nicht zahlen kann, muß dafür also vier Tage sitzen. Für Arbeitsunfähige sehr einleuchtend!

Norwegen ließ früher Freiheitsstrafe von sechzehn, bei Wasser und Brot von vier Tagen an zu<sup>4)</sup> und scheint damit gute Erfahrungen gemacht zu haben; denn das geltende Strafgesetzbuch hat das Mindestmaß für Gefängnis wie für Haft auf einundzwanzig Tage hinaufgesetzt. Bei geschärftem Gefängnis und der in solches umgewandelten Haft kann bis auf sieben

---

1) Japan 1907, § 13, 16, 18, 68.

2) Finnland 1889, Kap. 2 § 3—5.

3) Ungefähr 2 M. 40 Pfg.

4) Krohne, Lehrbuch 116, 118, 230.

Tage heruntergegangen werden, da ein Tag geschärften drei Tagen gewöhnlichen Gefängnisses entspricht. Es kann ratenweise Abzahlung oder Abverdienung der Geldstrafe durch Arbeit im Dienste des Staats oder der Gemeinde gestattet werden. Geschieht keins von beiden, so ist die Geldstrafe beizutreiben, „es sei denn anzunehmen, daß hierdurch den Vermögens- oder Erwerbsverhältnissen des Verurteilten“ [auf welche schon bei der Zumessung Rücksicht zu nehmen war] „fühlbarer Abbruch geschehen würde“<sup>1)</sup>. Wird die Geldstrafe auf keine dieser Arten abgetragen, so tritt an ihre Stelle Gefängnisstrafe von einem Tage an<sup>2)</sup>.

In Schweden ist der Mindestbetrag der Gefängnisstrafe ein Monat; an Stelle der nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt aber Gefängnis von drei Tagen an<sup>3)</sup>.

Abschließend ist zu sagen: kein Staat kommt ganz um die kurze Freiheitstrafe herum; zum mindesten sind einige Tage als Ersatzstrafe zugelassen. Im übrigen besteht in den nordischen Reichen seit längerer Zeit eine Abneigung gegen die ganz kurze Freiheitstrafe. Der seit einigen Jahrzehnten gegen diese geführte Kampf hat sie aber auch in den neueren Gesetzen und Gesetzentwürfen anderer Staaten mehr und mehr zurückgedrängt. Soll der deutsche Gesetzgeber hierin einen gebieterrischen Wink des Zeitgeistes oder eine Modekrankheit erblicken?

---

1) Die oben S. 58 erwähnte Wäscherin?

2) Norwegen 1902, § 17, 19, 22, 23, 27, 28.

3) Goldschmidt 204/5.

## IX. Der Strafzweck.

Für manche ist die kurze Freiheitstrafe ein notwendiges Übel, welches man trotz seiner Mängel nicht entbehren könne<sup>1)</sup>. Gegen solches Paktieren mit den Verhältnissen hat Oetker mit Energie sich ausgesprochen: unwirksame oder gar schädliche Strafen seien durch bessere zu ersetzen<sup>2)</sup>. Er selbst scheint die kurze Freiheitstrafe in diese Kategorie einzureihen; doch ist es nicht ganz sicher. Oetkers Standpunkt ist aber zu schroff; man muß öfter von zwei Übeln das kleinere wählen. Wer die kurze Freiheitstrafe in diesem Sinne beibehalten will, erklärt damit nur, er habe eine bessere Strafe bisher nicht ausfindig gemacht. Das muß jedoch Oetker zugegeben werden wenn man in der kurzen Freiheitstrafe ein zur Zeit nicht zu entbehrendes Übel sieht, so hat man nach einem besseren Strafmittel Umschau zu halten.

Ist nun die kurze Freiheitstrafe ein notwendiges Übel? Jede Strafe ist ein Übel für den Staat, welcher sie vollziehen muß, und soll ein Übel für den Verbrecher sein, welcher sie auf sich nehmen muß. Wir fragen also: ist die kurze Freiheitstrafe ein schlimmeres Übel als es jede Strafe ihrer Natur nach ist? Wir kommen damit zum Strafzweck.

---

<sup>1)</sup> van Calker, Verhandlungen des 26. deutschen Juristentages, II 252 und Blätter für Gefängniskunde, XXXIII 105 — de la Hougue 72, 75 — Ebermayer, Verhandlungen des 29. deutschen Juristentages, I 279/280.

<sup>2)</sup> Oetker 364.

Wie schon angedeutet wurde und nochmals betont sein mag, finden sich Freunde der kurzen Freiheitstrafe — für gewisse Verbrechen oder Verbrecher — auch unter den modernen Anhängern der Zweckstrafe, so Heimberger und von Sichart<sup>1)</sup>. Im Sinne der Generalprävention preist sie dagegen der Franzose de la Hougue: sie diene einmal zur Beruhigung des Publikums, denn sie scheine wirksamer als die Geldstrafe, dieser Schein aber sei bedeutsam; als kräftige Reaktion gegen die Immoralität des Verbrechers stärke und hebe sie sodann die rechtliche Gesinnung des Volkes<sup>2)</sup>. Aber das sind doch wohl Ausnahmen. Die meisten Verfechter der relativen Theorien lassen die kurze Freiheitstrafe, wenn überhaupt, dann nur als notwendiges Übel passieren. Die Mehrzahl ihrer Freunde findet sich unter den Anhängern der absoluten oder der Vereinigungstheorien. Jedenfalls kann eine befriedigende Antwort auf die gestellte Frage nur von einem fest präzierten Standpunkte aus gegeben werden. Ihn aber können wir nicht mit Goldschmidt so wählen, daß wir sagen: bei der bevorstehenden Strafrechtsreform komme es vor allem darauf an, „der Intensität der antisozialen Gesinnung den ihr gebührenden Einfluß auf die Aufstellung und Verwertung des Strafensystems zu verschaffen“<sup>3)</sup>. Selbst wenn wir diese Ansicht teilten, so würde damit über die kurze Freiheitstrafe nicht entschieden sein. Auch Goldschmidt verwirft dieselbe nicht gänzlich.

„Aufgabe des Strafvollzugs ist Verbrechensbekämpfung durch

---

1) Heimberger, Zur Reform des Strafvollzugs, Leipzig 1905, 28/9 — v. Sichart, Blätter für Gefängniskunde, XXXIX 7/8.

2) de la Hougue 92—95.

3) Goldschmidt 354; vgl. 316 ff.

Rückfallsverhütung“, sagt der Strafanstaltsdirektor v. Sichart<sup>1)</sup>. Das ist vielleicht die Aufgabe des Anstaltsdirektors dem einzelnen Sträfling gegenüber. Erschöpft sich hierin auch die Aufgabe des Strafvollzugs? Ist das die Aufgabe der Strafe?

Abschreckung und Besserung sind gewiß schöne und gute Dinge. Aber sie sind immer nur zufällige<sup>2)</sup> Wirkungen der Strafe. Deshalb dürfen sie deren Maß nicht oder nur in untergeordneter Weise beeinflussen. Die entgegengesetzte Ansicht ist allerdings modern.

Natürlich haben die Strafen abschreckende Kraft, sofern sie für die Betroffenen Übel sind und den Unbeteiligten als Übel erscheinen. Diese abschreckende Kraft sollen sie auch haben. In dieser Hinsicht wurden sie früher hinreichend gewürdigt. Trotzdem soll man nicht zum Zweck der Abschreckung strafen. Einerseits ist es ungerecht, den einen zu strafen, um andere abzuschrecken; andererseits folgt aus der Begehung eines Verbrechens nicht die Neigung zur Begehung weiterer Verbrechen, also nicht die Notwendigkeit einer Spezialprävention. Endlich bedingt der Abschreckungszweck unsinnig harte Strafen, weil man sonst Gefahr läuft, nicht abzuschrecken.

Die Besserungsstrafe wird nur darum verhängt, weil man von diesem Verbrecher neue Verbrechen erwartet, also um eines ungewissen Zukünftigen willen. „Durch gesetzlich zugemessene Zeitquanta erzieht man die Menschen“ nicht „von der Unfreiheit zur Freiheit“<sup>3)</sup>. Deshalb verlangt man jetzt un-

---

1) v. Sichart, Zeitschrift, XXV 191.

2) Wach, Die kriminalistischen Schulen und die Strafrechtsreform, Leipzig 1902, S. 35.

3) Mittelstädt 58.

bestimmte Strafurteile. Aber die Strafanstalt ist überhaupt nicht der zur Erzielung von Besserungsergebnissen besonders geeignete Ort. Wie schwer wird es dem freien, durch gesicherte Vermögenslage vor Verbrechen geschützten Menschen, seine Fehler abzulegen, sich zu bessern! Und da soll die Besserung des Verbrechers im Gefängnis so leicht gelingen? Hier fehlt es an der Versuchung, an der Gelegenheit zur Übung und Stählung der Widerstandskraft! Wer nicht weiß, daß hierauf alles ankommt, der hat keine Ahnung davon, wie nahe er selbst dem Verbrechen ist!

Das sind freilich veraltete Anschauungen<sup>1)</sup>. Man belehrt uns einmal darüber, daß man nicht moralische, sondern „nur staatliche oder bürgerliche Besserung“ erstrebe<sup>2)</sup>. Man will die antisoziale Gesinnung in eine soziale umwandeln; der Lump mag im übrigen ein Lump bleiben! Welche Garantie hat man dann für die Festigkeit der sozialen Gesinnung? Wie will man die soziale Gesinnung überhaupt erwecken? Wann ist dies Ziel erreicht? Wann hat der Verbrecher „aufgehört, für die Gesellschaft eine Gefahr zu sein<sup>3)</sup>?“ „Man wird davon ausgehen dürfen“, antwortet Freudenthal, „daß, wer das nötige Allgemeinwissen hat, einen gut gewählten Beruf beherrscht, einen gesunden Körper besitzt und sich zu beherrschen versteht, im allgemeinen glatt durch die Welt kommen wird“<sup>4)</sup>. Verbrechen werden nun aber auch von Leuten begangen, welche

---

1) Auch Wichern teilte sie; vgl. v. Rohden, Zeitschrift, XXVI 200/201.

2) Freudenthal, Vergl. Darst., III 268; vgl. oben S. 20/21.

3) Freudenthal 267.

4) Freudenthal 281.

das nötige Allgemeinwissen haben, einen gut gewählten Beruf beherrschen und einen gesunden Körper besitzen; z. B. Sittlichkeitsverbrechen; dieses Beispiel zeigt, daß selbst Gewohnheitsverbrecher in Betracht kommen. Also werden die drei soeben angeführten Bedingungen eines glatten Lebens, so bedeutsam sie auch sein mögen, nicht die wesentlichste Bedingung ausmachen. Das ist vielmehr die Fähigkeit zur Selbstbeherrschung, die auch oben als Hauptfaktor bezeichnet worden ist. Daß sie es ist, beweist der Arme, welcher trotz bitterer Not kein Verbrechen begeht. Wäre es anders, so dürfte er Verbrechen begehen, der Staat aber dürfte nicht strafen. Zu dem nämlichen Ergebnis gelangt auch Kraepelin. Ihm ist das Verbrechen zwar eine soziale Krankheit. Verhütet werden aber kann es ausschließlich durch die Schulung des Willens zur Selbstzucht und zu fruchtbringender, selbständiger Arbeit (das setzt doch wohl Selbstzucht voraus?). Deshalb muß der Wille gekräftigt und entwickelt werden<sup>1)</sup>.

Darüber wären wir also einig. Selbstbeherrschung aber, das muß noch einmal behauptet werden, lernt man nur im Kampf des Lebens, nicht in der Einsamkeit. Diese Wahrheit ist indessen den Amerikanern nicht verborgen geblieben, wie wir weiter belehrt werden. In den reformatories gibt es keine Isolierzelle; man bildet den Charakter, indem man den Gefangenen Versuchungen aussetzt und ihm Vertrauen schenkt<sup>2)</sup>. Bei der Zwangserziehung jugendlicher Personen soll man diesen

---

<sup>1)</sup> Kraepelin, Das Verbrechen als soziale Krankheit in den Veröffentlichungen des akademisch-juristischen Vereins zu München, Heidelberg 1906. I 35, 41.

<sup>2)</sup> Freudenthal 282.

Grundsatz recht beherzigen. Bei der Bestrafung erwachsener Verbrecher wird er keine Bedeutung gewinnen. Wie allgemein betont wird, benehmen sich gerade die Unverbesserlichen im Gefängnis am korrektesten<sup>1)</sup>. Korrektes Benehmen in der Anstalt beweist eben keine Besserung. Anpassung an die Gefängnisordnung ist nicht Anpassung an die Bedingungen der Freiheit. Man darf aber die Bedeutung der Versuchungen in der Anstalt überhaupt nicht sehr hoch anschlagen<sup>2)</sup>. Die Gefahr der Entdeckung und deren Folgen stehen dem Gefangenen ganz anders vor Augen als dem freien Manne; auch wird den meisten die Selbstbeherrschung im Gefängnis leichter als in der Freiheit. Übrigens stammt aus Elmira das Wort: They do not reform, but conform<sup>3)</sup>, und Hintrager bemerkte dort in vierwöchentlichem Aufenthalt mehr Entwicklung intellektueller als sittlicher Kräfte. Die sittliche Natur läßt nicht mit sich experimentieren, noch ihre Fortschritte nach dem Kalender bestimmen oder arithmetisch berechnen<sup>4)</sup>.

Wie schon andere bemerkt haben, zwingt die Besserungstheorie zur alleinigen Beschränkung auf die Freiheitstrafe, weil alle übrigen Strafen als Mittel zum Zweck wenig oder gar nicht geeignet sind<sup>5)</sup>. Trotzdem können v. Liszt und seine

---

1) Schwarze 19, 20 — Wach, Die Reform der Freiheitstrafe, Leipzig 1890, 53/4.

2) Wach, Die Reform der Freiheitstrafe, 53.

3) Hintrager, Amerikanisches Gefängnis- und Strafenwesen, 48; vgl. 49.

4) Wichern, zitiert bei v. Rohden in den Preußischen Jahrbüchern, CXXI 365.

5) F. v. Wick, zitiert bei Laas, Vergeltung und Zurechnung in der Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie, V 171 A. 1.

Anhänger die Ersetzung der kurzen Freiheitsstrafe durch andere Strafmittel fordern; denn einerseits verneinen sie die Besserungskraft der verpönten Strafe, andererseits wollen sie nur den besserungsfähigen Zustandsverbrecher — aber durch längere Strafen — bessern. Die Nachteile der Lisztschen Einteilung der Verbrecher und ihrer schematischen Behandlung brauchen hier nicht weiter erörtert zu werden<sup>1)</sup>. Nur ein Punkt sei hervorgehoben: es wird alles auf die richtige, individuelle Behandlung abgestellt; sobald aber der Richter im Augenblicksverbrecher einen Zustandsverbrecher, im besserungsfähigen einen unverbesserlichen oder umgekehrt erblickt, straft er also falsch. An der richtigen Erkenntnis der seelischen Eigenart des Verbrechers — dem Schwersten, was es gibt — hinge demnach die Tauglichkeit der Strafrechtspflege.

Aber auch mit der Generalprävention kann man sich nicht zufrieden geben. Sie ist ein sehr wünschenswerter Erfolg der Strafrechtspflege; noch einmal sei es betont. Sie allein rechtfertigt die Strafe jedoch nicht. Das hat niemand schöner und besser als Kant gesagt: „denn der Mensch kann nie bloß als Mittel zu den Absichten eines anderen gehandhabt und unter die Gegenstände des Sachenrechts gemengt werden, wowider ihn seine angeborene Persönlichkeit schützt, ob er gleich die bürgerliche einzubüßen gar wohl verurteilt werden kann“.

Zu den Generalpräventionstheorien zählt die Feuerbachs. Er konnte sie dem bayerischen Strafgesetzbuch zugrunde legen; und sie hat sich nicht bewährt. Die Unhaltbarkeit der Theorie, die Härte der Strafbestimmungen wurden bald erkannt. Schon

---

<sup>1)</sup> Nagler, Gerichtssaal, LXX 29 ff.

in den Jahren 1814 und 1816 wurden tiefgreifende Änderungen am Gesetzbuch vorgenommen<sup>1)</sup>.

Generalprävention und Vergeltung werden heute vielfach miteinander identifiziert. Diese Entwicklung hat Merkel<sup>2)</sup> angebahnt. Richard Schmidt, Liepmann und Oetker haben sie fortgesetzt<sup>3)</sup>. „Im Rechte“, sagt Oetker, „wird die Vergeltung geübt nicht um ihrer selbst willen, sondern zum Schutze der Rechtsgüter . . . Auf die Frage: weshalb vergilt der Gesetzgeber seit 1880 den Wucher, den er bis dahin nicht vergolten hat? kann offenbar nicht geantwortet werden: um ihn zu vergelten, sondern: um einem sozialen Schaden nach Möglichkeit zu steuern, um die Kreditbedürftigen zu schützen vor habgieriger Ausbeutung ihrer Notlage usw.“. Da kann es nicht Wunder nehmen, wenn v. Liszt erklärt: „der Streit der Strafrechtsschulen dreht sich heute in Wirklichkeit um das Verhältnis zwischen Generalprävention und Spezialprävention“<sup>4)</sup>, — wenn Rosenfeld behauptet: „der Kampf der absoluten gegen die relativen Theorien kann als verklungen gelten“<sup>5)</sup>. Das kann so scheinen und es mag den Anhängern der Zweckstrafe recht lieb sein, sich mit den absoluten Theorien so abzufinden. Es ist aber falsch. Gegen die Vereinigungstheorien an sich

---

1) Stenglein, Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher, I 15/6 und: Kommentar über das StGB. für das Königreich Bayern 1861, I 5/6 — Binding, Grundriß 208.

2) Merkel, Lehrbuch 178.

3) Richard Schmidt, Die Aufgaben der Strafrechtspflege, Leipzig 1895 — Liepmann, Einteilung 196 ff., Zeitschrift, XXVIII 1 — Oetker a. a. O. 329 ff., 337.

4) v. Liszt, Lehrbuch 83.

5) Rosenfeld, Vergl. Darst., III 104—107.

soll nichts gesagt werden. Vergeltung und Generalprävention sind aber verschiedene, streng auseinander zu haltende Dinge. Verfolgt man mit einer Handlung zwei Zwecke, so sind die Zwecke darum nicht identisch. Schon sprachlich ist es unrichtig zu sagen: ich vergelte dir deine Tat, um A, B und C von der Begehung ähnlicher Taten abzuschrecken. Alsdann wird dem Verbrecher nicht vergolten, sondern er wird als Mittel zu den Absichten eines anderen gehandhabt und unter die Gegenstände des Sachenrechts gemengt. Mit der Vergeltung als solcher kann man immer nur auf den wirken wollen, welchem vergolten werden soll. Sie bringt lediglich eine Beziehung zwischen ihm und dem Vergelter zum Ausdruck<sup>1)</sup>. Man mache es sich am Lohne klar: ein großer Herr belohnt die verdienstliche Tat eines Dieners mit einem Geldgeschenk. Der innere Grund der Freigebigkeit des Herrn mag Egoismus sein: er will seine sämtlichen Diener zu ähnlichen Taten anspornen. Das hat aber nichts damit zu tun, daß das Geldgeschenk eine Belohnung ist. Dieser Charakter kommt dem Geschenk lediglich deshalb zu, weil es als Entgelt der guten Tat gegeben wird, — und zwar ganz unabhängig davon, ob andere es erfahren. Man belohnt den treuen Diener auch beim Abschied aus Dankbarkeit.

Die Vergeltung erfolgt also nicht zum Zweck der Generalprävention<sup>2)</sup>. Mit den Worten: „weshalb vergilt der Gesetzgeber den Wucher?“ hat Oetker die Frage falsch gestellt. Sie mußte lauten: weshalb straft er den Wucher; dabei wäre dann

---

1) Vocke, Zeitschrift, XXVIII 836 ff.

2) Vgl. Kohler in Goltdammers Archiv, LV 255.

Strafe nicht im Sinne von Vergeltung, sondern von Zufügung eines Übels genommen. Wenn wir nur zu Zwecken der Prävention strafen, so könnten wir auch die Unzurechnungsfähigen strafen. Die Wirkung auf das Publikum würde vielleicht noch erhöht. Eine stattliche Zahl Unzurechnungsfähiger aber kennt das Verbot gewisser Handlungen ganz genau und würde auch die Strafe als solche empfinden.

Wenn wir nur zum Zwecke der Prävention — General- oder Spezialprävention — strafen, warum strafen wir dann alljährlich so viele Ausländer unter Aufwendung erheblicher Kosten? Wir könnten sie statt der Bestrafung ausweisen. Den Erfordernissen der Generalprävention würde durch die Bestrafung der Inländer genügt werden. Es gibt aber noch etwas Höheres als den Nutzen.

Den absoluten Theorien wird oft entgegengehalten: die Menschheit sei nicht imstande zu vergelten; weder könne sie die Schuld richtig ausmessen, noch vermöge sie das dieser Schuld entsprechende Leiden ausfindig zu machen. Das ist bis zu einem gewissen Grade richtig; Ideale werden immer nur erstrebt, aber nie erreicht<sup>1)</sup>. Es kommt darauf an, das Verbrechen mit einer Strafe zu belegen, welche dem Volksbewußtsein auf der gegenwärtigen Stufe der Entwicklung als eine gerechte Vergeltung erscheint. Ein gewisser Maßstab läßt sich finden, da das Verbrechen in der Vernichtung oder Bedrohung irdischer, rechtlich geschützter Güter besteht, die Strafe aber nach einer feinen Bemerkung Bindings auch in der Entziehung oder Schmälerung solcher Güter sich erschöpft:

---

<sup>1)</sup> Stein, Deutsche Rundschau, Juli 1899.

Leben, Freiheit, Vermögen, Ehre. Wollte man den Mörder mit einigen Tagen Gefängnis davon kommen lassen, den, welcher einen Apfel gestohlen, aber um einen Kopf kürzer machen, so würde das lediglich als Verhöhnung der Justiz empfunden werden.

Die Behauptung, eine gerechte Vergeltung sei unmöglich, ist aber auch deshalb nichtssagend, weil den Gegnern der entsprechende Einwand entgegengehalten werden kann: die richtige Abmessung der zur Abschreckung oder Besserung erforderlichen Strafe ist auch unmöglich, selbst mit Hilfe unbestimmter Strafurteile. Wenn also Irrtümer unvermeidlich sind, so fragt es sich nur, auf welcher Seite sie schwerer wiegen.

Man macht der Vergeltungstheorie weiter den Vorwurf, sie berücksichtige nur die äußere Tat, nicht die Persönlichkeit des Täters. Gerade das Gegenteil ist der Fall, wie schon Laas und Heymanns, neuerdings auch Berolzheimer nachgewiesen haben. Die utilistische Theorie sieht nur auf die Gefährlichkeit, nicht auf die Persönlichkeit, die Verschuldung des Täters<sup>1)</sup>. Jähzorn ist gefährlicher als Wollust; gefährlicher ist der Diebstahl, welcher von einem hungernden Bettler, als der, welcher von einem wohlhabenden Manne verübt wird<sup>2)</sup>. Übrigens zeugt die Verletzung eines in der allgemeinen Schätzung besonders hochstehenden Rechtsgutes meist von größerer Intensität des verbrecherischen Willens oder von größerer Gleich-

---

1) Berolzheimer 25. Gute Zusammenstellung der Mängel der Schutztheorie!

2) Heymanns, Zurechnung und Vergeltung in der Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie, VIII 366/7; vgl. 359 — Laas, ebenda, V 448 — Vocke a. a. O. 846/7.

gültigkeit gegen Eingriffe in fremde Rechtssphären, als die Verletzung eines gering gewerteten Rechtsgutes.

Zu welchem Zweck wird dann aber Vergeltung geübt? Nicht, um die soziale Ordnung als eine zweite „höhere Macht zu erhalten und zu fördern“; denn „die gesellschaftliche Ordnung liegt eben unter anderem in der Übung der Gerechtigkeit, und diese ist ein wesentlicher Teil dieser Ordnung selbst“<sup>1)</sup>. Für die einen sind Lohn und Strafe Selbstzweck<sup>2)</sup>; als solcher erscheinen sie ihnen „edler und moralischer als die utilistische, immer den Nutzen berechnende Gerechtigkeit.“ Man beruft sich dabei mit Recht auf das alteingewurzelte Gefühl des Volkes, welches die um ihrer selbstwillen geübte Gerechtigkeit am höchsten schätzt<sup>3)</sup>.

Andere — wie Kohler — vergelten das Unrecht zum Zwecke der Sühne<sup>4)</sup>. „Der Verbrecher sühnt die Schuld, d. h. er versöhnt das gestörte Rechtsbewußtsein durch das ihm selbst widerfahrene Übel“<sup>5)</sup>. Hierdurch wird ihm die Tat vergolten und von ihm genommen, mag die Sühne eine passive bleiben oder eine aktive werden. Das ist auch Gerechtigkeit.

Wie will man von der Strafe eine „Beeinflussung zum Guten“<sup>6)</sup> erhoffen, wenn der Verbrecher nur selbstsüchtige Macht, nicht Gerechtigkeit empfindet? Es ist ein tiefes Wort Hegels, daß der Verbrecher, — bei gerechter Vergeltung, — in der Strafe

---

1) Kohler, Goltdammers Archiv, LV 255.

2) Kontra: v. Sichert, Zeitschrift, XXVII 554, 561.

3) Heymanns 354/7.

4) Kohler, Das Wesen der Strafe, Würzburg 1888.

5) Wundt, Ethik, 2. Aufl. 536/7.

6) v. Rohden, Preußische Jahrbücher, CXXI 360.

als Vernünftiges geehrt werde<sup>1)</sup>. Man soll gesunde Begriffe nicht verwirren. Wenn Kraepelin der „trägen Masse den Weg zu höheren und edleren Lebensformen“ durch Überwindung des veralteten Gerechtigkeitsbedürfnisses weisen will, so beneiden wir ihn hierbei nicht um „das schöne Vorrecht, ein Führer zu sein“<sup>2)</sup>. „Wenn die Gerechtigkeit untergeht“, sagte Kant, „hat es keinen Wert mehr, daß Menschen auf Erden leben.“ Dann haben wir den Gipfel der Vollkommenheit erreicht, — zu leben wie die Tiere<sup>3)</sup>. Daß die Tugend nicht immer siegt und das Laster nicht immer bestraft wird, wissen wir sehr wohl. Aber wir wissen auch, daß der Mensch nichts bitterer empfindet als Ungerechtigkeit. Man denke an seine eigenen Erlebnisse! Da sollte der Staat, der geborene Hüter und Schützer der Rechtsordnung die Nützlichkeit über die Gerechtigkeit stellen?

Die Strafe ist also stets Reaktion gegen die Vergangenheit. Sie muß, vom Fall der Begnadigung abgesehen, auch dann erfolgen, wenn der Täter aus irgend einem Grunde nicht mehr gefährlich erscheint<sup>4)</sup>. Strafe muß sein. „Die positive Existenz der Verletzung“, sagte Hegel, „ist nur als der besondere Wille des Verbrechers. Die Verletzung dieses als eines daseienden Willens also ist das Aufheben des Verbrechens, das sonst gelten würde und ist die Wiederherstellung des Rechts<sup>5)</sup>).

Hegel wußte aber auch sehr wohl, daß — die Gerechtigkeit

---

1) Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Werke VIII, Berlin 1833, S. 140.

2) Kraepelin a. a. O. 33/4.

3) Berolzheimer 25.

4) Berolzheimer 47.

5) Hegel 137.

der Strafe einmal erwiesen — Besserung und Abschreckung „in Rücksicht der Modalität der Strafe von wesentlicher Bedeutung“ sind<sup>1)</sup>). Wie Berner und andere dies ausgeführt haben, ist bekannt.

Die Idee der gerechten Vergeltung wie die der gerechten Sühne schließen jede Unschädlichmachung des Verbrechers als Strafe aus. Sie schließen aber auch jede Abschreckungs- oder Besserungsstrafe aus, die nicht zugleich als gerechte Vergeltung oder Sühne, sondern nur als Zweckstrafe erscheinen würde. Damit ist nicht gesagt, daß der Staat dem Abschaum der Menschheit die Zügel frei lassen soll zum Schaden der friedlichen Bürger. Damit ist nur der Unterschied zwischen Strafe und sichernder Maßnahme festgelegt. Auch für diesen Unterschied hat der Neuesten Einer nur Hohn und Spott<sup>2)</sup> — und ganz mit Recht, wenn es allein die Heilung einer sozialen Krankheit gilt. Wir müssen es uns gefallen lassen, trösten uns aber mit der alten Weisheit unsres Landrechts, welches II 17 „von den Rechten und Pflichten des Staats zum besonderen Schutze seiner Untertanen“ handelte und dabei die verschiedenen Funktionen scharf zu sondern für gut fand:

§ 1. Der Staat ist für die Sicherheit seiner Untertanen, in Ansehung ihrer Personen, ihrer Ehre, ihrer Rechte und ihres Vermögens, zu sorgen verpflichtet.

§ 2. Dem Staate kommt es also zu, zur Handhabung der Gerechtigkeit, zur Vorsorge für diejenigen, welche sich selbst nicht vorstehen können und zur Verhütung sowohl als Bestrafung der Verbrechen die nötigen Anstalten zu treffen.

---

1) Ebenda 138.

2) Torp, Zeitschrift, XXVIII 321 ff.

§ 6. Zur Kriminalgerichtsbarkeit gehört die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen.

§ 10. Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.

Deshalb braucht das Strafgesetzbuch keine Bestimmung über die Behandlung Geisteskranker zu enthalten; deshalb läßt es den Richter nicht auf Unterbringung in das Arbeitshaus, sondern auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkennen<sup>1)</sup>. So wird auch dem Betroffenen klar, wann die Strafe aufhört und die Vorbeugungsmaßregel der Polizei anfängt. Die Frage, wann die Polizei zur Abwendung von Gefahren eingreifen darf, gehört ins Staats- bzw. Verwaltungsrecht. Nur ein — allerdings sehr notwendiger — Schutz gegen polizeiliche Machtfülle ist es, daß das Eingreifen vom Richter für zulässig erklärt werden muß.

Die sichernden Maßnahmen interessieren hier aus zwei Gründen. Einmal ist zu erwägen, ob sie denjenigen gegenüber zugelassen werden sollen, welche als sog. Gewohnheitsverbrecher anzuerkennen sind, diese Eigenschaft aber bisher nur durch unbedeutende Taten dokumentiert haben. Sodann sind die Landstreicher und Bettler noch besonders zu würdigen. Von Geisteskranken darf füglich abgesehen werden.

Gegenwärtig erhält der zum zweiten Male rückfällige Dieb mindestens drei Monate Gefängnis, also nicht mehr eine kurze Freiheitstrafe in dem bisher angenommenen Sinne. Doch wollen

---

<sup>1)</sup> Binding, Lehrbuch, II 2, S. 926. — Dagegen v. Hippel, Vergl. Darst., Besonderer Teil, II 224.

wir hier an dieser Grenze nicht festhalten, weil wir den Gesichtskreis sonst willkürlich einengen würden. Mit Binding ist zu sagen: bei Bagatellsachen steht die sichernde Maßnahme außer Verhältnis zur Tat. Binding denkt in erster Linie an kleine Forst- und Feldfrevel, sowie an Polizeikontraventionen und will sich bei ihnen mit der Rückfallstrafe begnügen<sup>1)</sup>. Wir möchten weiter gehen und auch kleine Diebe lediglich mit dieser Strafe belegen, falls die Tat nur um des Rückfalls willen als ein Verbrechen sich darstellt. Es ist entsetzlich kläglich, daß die Gesellschaft nicht ruhig soll leben können, wenn sie nicht alle kleinen Schnorrer hinter Schloß und Riegel weiß. Das Portemonnaie hat man doch am liebsten! Wie weit man gehen soll, ist indessen eine Frage des Ermessens. Schwierig wäre die Abgrenzung. Da man den Knoten doch durchhauen muß, möchten wir sichernde Maßnahmen in den Fällen ausschließen, in welchen bei erstmaliger Begehung die Zuständigkeit des Schöffengerichts begründet wäre<sup>2)</sup>.

Bei Bettlern, Landstreichern und Genossen beklagt man oft ein Mißverhältnis zwischen der kurzen Haftstrafe und der nachfolgenden Unterbringung ins Arbeitshaus. Ist das Arbeitshaus „das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der Bettelei und Vagabondage“<sup>3)</sup>, so dient es polizeilichen, nicht Strafzwecken. Da man Bettelei und Vagabondage nicht für straffrei erklären will und kann, so wird es bei dem Gegensatz zwischen Haft und Arbeitshaus bleiben müssen, doch könnte der Gesetzgeber die

---

1) Binding, Grundriß, XVIII, XIX. Vgl. auch Goldschmidt 465.

2) Hierzu Entwurf eines Gesetzes betr. Änderungen des GVG. 1908, § 23<sup>1</sup> und 2.

3) Zitat bei v. Hippel a. a. O. 222.

Polizei verpflichtet, sich alsbald über die Unterbringung auszusprechen. Ein Mißverhältnis wird aber kaum noch bestehen, wenn die Vollstreckung der Haftstrafe vervollkommnet wird; Einzelhaft bei Wasser und Brot auf harter Lagerstatt wurde hier besonders empfohlen<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 44/5.

## X. Vorzüge der kurzen Freiheitstrafe.

Die kurze Freiheitstrafe hat folgende Vorzüge:

1. Die Kürze. Sie ist kein Mangel, sondern ein Vorzug. Diese, schon von Wach<sup>1)</sup> betonte Eigenschaft wird um so schärfer hervortreten, je größer das Anwendungsgebiet der bedingten Verurteilung und der Geldstrafe sich gestaltet. Je seltener sie verhängt wird, um so deutlicher bringt die Freiheitstrafe den schwereren Charakter der Vergehung zum Ausdruck. Die Tatsache der Verurteilung zu einer Freiheitstrafe überhaupt ist also bedeutsamer als deren doch mehr oder minder kurze Dauer. Warum soll der Gesetzgeber gleich mit acht oder gar 21 Tagen beginnen? Warum soll er die Erreichung des Erfolges durch geringere Mittel ausschließen? Er schädigt dadurch den Staat.

2. Die Gerechtigkeit. Daß die Freiheitstrafe den Besseren härter als den Schlechteren trifft, wurde oben bereits betont. Dieser Nachteil ist aber nicht nur mit der kurzen, sondern mit jeder Freiheitstrafe verbunden; in gewissem Umfange stellt er sich bei jeder Verurteilung ein. Gerecht ist die kurze Freiheitstrafe, weil sie den Reichen ebenso trifft wie den ehrliebenden Armen. Auch das ist freilich bestritten. Marcé meint, der Reiche werde um seiner sozialen Stellung willen härter getroffen<sup>2)</sup>. In einzelnen Fällen mag es zutreffen; dafür hat es

---

1) Wach, Reform der Freiheitstrafe 19.

2) Marcé 19.

der Wohlhabende leichter, Zuwiderhandlungen gegen das Strafgesetz zu vermeiden, so daß seine Schuld eher größer ist. Hier kommt es aber auf den Gegensatz von Geld- und Freiheitsstrafe an, und da erscheint die von Marcé hervorgehobene Ungleichheit recht unbedeutend angesichts der früher besprochenen, verschiedenartigen Wirkung der Geldstrafe auf arm und reich. Die Geldstrafe nimmt beim Wohlhabenden leicht den Charakter des Abkaufens der Strafe an, während der Arme dann, wie Krohne einmal gesagt hat, sitzen — oder wie man jetzt will: arbeiten — muß, weil er arm ist.

Sehr unerwünscht wäre eine Beseitigung der kurzen Freiheitsstrafe in den — allerdings seltenen — Fällen, in denen sie jetzt einem wohlhabenden Manne deshalb auferlegt wird, weil eine exemplarische Bestrafung geboten erscheint.

Krohne erblickt eine Ungerechtigkeit darin, daß die verschiedenartigsten Delikte mit der gleichen Strafe belegt und deshalb vom Volke gleich bewertet werden: einerseits Diebstahl, Betrug, Kuppelei, Sittlichkeitsdelikte, andererseits eine Rauferei junger Leute auf dem Tanzboden<sup>1)</sup>. Dieser Übelstand hängt aber nicht mit der Kürze der Freiheitsstrafe, sondern mit der von Binding beklagten „Bettelarmut“<sup>2)</sup> an Strafmitteln zusammen und macht sich auch bei der Geldstrafe geltend, wenngleich in erheblich geringerem Maße. Eine gewisse Abhilfe werden hier der weitere Ausbau der bedingten Verurteilung und der Geldstrafe, namentlich aber die Differenzierung der Freiheitsstrafe gewähren. Dabei wird es jedoch bleiben,

---

1) Krohne, Lehrbuch 232, Verhandlungen des 29. deutschen Juristentags, IV 215/6.

2) Binding, Grundriß, XVIII.

daß die Übertretung der Gesindeordnung durch ein Dienstmädchen und die Übertretung der sittenpolizeilichen Vorschriften durch eine Hure mit der nämlichen Geldstrafe belegt werden. Und wenn diese nicht bezahlt wird?

3. Die kurze Freiheitstrafe bringt den Strafcharakter besser zum Ausdruck als die Geldstrafe. Sie wird dem Ernst der Strafrechtspflege gerecht und zeigt deutlich, daß das Recht sich nichts abhandeln läßt. Es ist ein schönes Bestreben, den Menschen, der einmal gestrauchelt ist, vor den dauernden üblen Folgen der Strafanstalt zu bewahren, — wenn er dessen würdig erscheint. Es wäre aber verfehlt, die kurze Freiheitstrafe gänzlich zu verwerfen, weil der mit ihr verbundene Makel in den meisten Fällen untilgbar ist. Strafe soll Strafe sein und als solche, d. h. als ein Übel empfunden werden. Wo die Geldstrafe als hinreichende Sühne erscheint, da soll sie ja angewendet werden. Wo dies aber nicht der Fall ist, da dürfen wir vor den Folgen der kurzen Freiheitstrafe nicht zurückschrecken. Entweder kämen wir sonst zur langen Freiheitstrafe mit den nämlichen Folgen oder zu einer verweichlichten und deshalb auch nicht „wirkungsvollen“ Strafrechtspflege.

Richtig, d. h. im Verhältnis zur Verschuldung angewendet, wirkt die kurze Freiheitstrafe sittlich wie jede gerechte Handlung. Daß dem Volke der Verlorenen die Gerechtigkeit keinen Eindruck macht, kann uns nicht von der Pflicht entbinden, sie zu üben.

4. Auch vom Standpunkte der Generalprävention aus hat die kurze Freiheitstrafe einen gewichtigen Vorzug. Man denke die Freiheitstrafe in all den Fällen hinweg, in denen sie jetzt mit der Geldstrafe zur Wahl steht: würde die Kraft der Straf-

80 [www.libtool.x](http://www.libtool.x) Vorzüge der kurzen Freiheitsstrafe.

drohung nicht erheblich gemindert sein? Wenn man sich überhaupt durch die Strafdrohung bestimmen läßt, so ist es von Bedeutung zu wissen, daß der Richter auf die Geldstrafe nicht beschränkt ist, daß er auch einmal eine Freiheitsstrafe geben kann. Wer aber zahlt nicht lieber den vollen Betrag seiner Jahressteuern, als daß er einen Tag sitzt? Es handele sich denn um ein Duell oder ein Preßdelikt!

## XI. Ergebnis.

Die kurze Freiheitstrafe soll also in möglichst vielen Fällen hinter der Geldstrafe und der bedingten Verurteilung zurücktreten. Sie ist aber beizubehalten; nicht nur, weil sie unentbehrlich ist, wie das Beispiel der anderen Staaten zeigt, sondern namentlich um der ihr eigenen Vorzüge willen. Es liegt kein Grund vor, die eintägige Freiheitstrafe abzuschaffen. Mit Berolzheimer auf zwölf oder gar sechs Stunden herunterzugehen<sup>1)</sup>, ist — aus praktischen Gründen — nicht zu empfehlen. Jede Zeitgrenze ist zwar willkürlich, die bestehende aber eingebürgert. Auch erweisen sich die Abend- und Nachtstunden im Gefängnis beim Neuling wohl am wirkungsvollsten. Schließlich soll es dem Verurteilten nicht allzu leicht gemacht werden, die Tatsache des Sitzens geheim zu halten; die Bestrafung soll nicht verborgen bleiben, wenn auch später eine Rehabilitation wünschenswert sein mag. Nur für Polizeidelikte wäre Berolzhaimers Vorschlag annehmbar. Bei ihnen will er aber die Freiheitstrafe schlechtweg — auch als Ersatzstrafe — beseitigt wissen<sup>2)</sup>.

Die Vorzüge der kurzen Freiheitstrafe haben mit dem Unterschied zwischen kriminellem und polizeilichem Unrecht um so weniger zu tun, als ein ursprünglich polizeilicher Tatbestand

---

1) Berolzheimer 241.

2) Berolzheimer 142.

später oft kriminellen Charakter annimmt<sup>1)</sup>. Allerdings scheint der unbedingte Ausschluß jeglicher Freiheitstrafe bei Polizeidelikten ihren Unterschied vom kriminellen Unrecht dem Publikum recht drastisch vor Augen zu führen<sup>2)</sup>. Ist das so wünschenswert? Der Unterschied ist dazu nicht fundamental genug. Zeugt das übermäßig schnelle Fahren in Städten und Dörfern<sup>3)</sup> bei einem Automobilisten nicht oft von entsetzlicher Gleichgültigkeit gegen Wohl und Wehe der Mitmenschen? Wie nahe steht den Dieben ein Schlosser, von dem in Diebeskreisen allgemein bekannt ist, daß er ohne die erforderliche Genehmigung Hausschlüssel anfertigt, Nachschlüssel verabfolgt<sup>4)</sup>. Die Franzosen haben früher ernsthaft untersucht, ob man solchen Mann nicht als Gehilfen strafen könne.

Die Geldstrafe ist aber auch bei Polizeidelikten nicht immer hinreichend wirksam. Man muß hier gleichfalls mit dem Rückfall rechnen. Warum soll ein wohlhabender Mann das Recht haben, gegen Entrichtung einer bestimmten Summe die Polizeiordnung zu ignorieren, wenn das in seinem Geschäftsinteresse liegt, wenn er dadurch mehr verdient?

Soll man nach dem Vorgang ausländischer Gesetze die Übertretungstrafe mit einem Tage, die Vergehensstrafe mit einem längeren Zeitmaß, etwa mit einer oder zwei Wochen, beginnen lassen? Berolzheimer schlägt vor: Haft von sechs Stunden bis zu vier Wochen als Strafe krimineller Übertretungen, Ge-

---

1) Goldschmidt 339 A. 3.

2) Die Ausscheidung der Polizeidelikte aus dem StGB. hat mit dieser Frage nichts zu tun.

3) Berolzheimer 140/141.

4) Berolzheimer 140.

fängnis von vier Wochen bis zu zwei Jahren als Strafe der Vergehen<sup>1)</sup>. Zu befürworten wäre dieser Grundsatz nur dann, wenn die Schuld bei einem Vergehen unbedingt größer sein müßte als bei einer Übertretung. Dem ist aber nicht so, wenigstens nicht im einzelnen Falle. Man denke an eine kleine Sachbeschädigung, auch an einen kleinen Diebstahl und an das Abschießen eines Gewehrs an von Menschen besuchten Orten oder auch an schwere Tierquälerei<sup>2)</sup>, von Bettlern und Landstreichern nicht zu reden. Das Hinaufschrauben des Minimums beeinflußt den Richter gar leicht bei der Auswahl der Strafart<sup>3)</sup>. Es wäre aber unrichtig, wenn er an Stelle der für passend erachteten Freiheitstrafe auf Geldstrafe nur deshalb erkennen müßte, weil Freiheitstrafe unter vier Wochen vom Gesetzgeber ausgeschlossen ist. Zu harte Strafen führen bei Laienrichtern zu falscher Beantwortung der Schuldfragen; wer mit juristischen Kenntnissen als Geschworener fungiert hat, weiß ein Lied davon zu singen.

Für möglichst weitgehende Ersetzung der kurzen Freiheitstrafe durch bedingte Verurteilung und Geldstrafe ist auch Goldschmidt eingetreten; bei Verwaltungsdelikten will er die Freiheitstrafe überhaupt ausschließen<sup>4)</sup>. Im übrigen schlägt er, von Zuchthaus abgesehen, eine als Einschließung bezeichnete custodia honesta und Gefängnis vor.

Die Einschließung soll auf einen Tag verhängt werden können.

---

1) Berolzheimer 239—241. Vgl. oben S. 5 Rosenfelds neuesten Vorschlag.

2) Berolzheimer 139.

3) Krohne, Verhandlungen des 29. deutschen Juristentags, IV 217.

4) Goldschmidt 338/9.

Sie käme zur Anwendung bei der Mehrzahl der jetzt mit Festungshaft bedrohten Delikte, bei Preßvergehen, Fahrlässigkeitsdelikten und Beleidigung, bei Widerstand gegen die Staatsgewalt, Hausfriedensbruch, Geheimbündelei usw. Doch wäre die Einschließung immer alternativ mit der gemeinen Freiheitsstrafe anzudrohen<sup>1)</sup>. Auf letztere würde nur dann erkannt werden dürfen, aber auch müssen, wenn festgestellt wird, daß die Tat aus einer ehrlosen (gemeinen) Gesinnung entsprungen ist<sup>2)</sup>. Die Gefängnisstrafe soll nicht geschärft werden, aber mindestens zwei Wochen betragen<sup>3)</sup>. Geldstrafe wäre dem wegen eines Justizdeliktes noch nicht Verurteilten regelmäßig als erste Kriminalstrafe aufzuerlegen; dagegen wäre sie ausgeschlossen gegenüber demjenigen, welcher die wegen eines Justizdeliktes früher verwirkte Geldstrafe nicht entrichtet hat<sup>4)</sup>.

Gegen Goldschmidts verschiedenartige Bemessung der Einschließungs- und Gefängnisstrafe sprechen die nämlichen Gründe, welche gegen die verschiedene Bemessung der Übertretungs- und Vergehensstrafe ins Feld geführt wurden. Das System erscheint aber noch unter einem anderen Gesichtspunkte widerspruchsvoll: die Umstände, welche die Geldstrafe ausschließen und zu Einschließung oder Gefängnis führen, sind die gleichen. Die Verschiedenheit der Gesinnung soll maßgebend sein für die Wahl der Strafart, ob Einschließung oder Gefängnis. Warum dann noch ein unabänderlicher Unterschied im Strafmaß? Angesichts der eintägigen Einschließung ist das eine unbegründete

---

1) Goldschmidt 342/3.

2) Goldschmidt 345.

3) Goldschmidt 371.

4) Goldschmidt 400, 401, 408.

Konzession an die Gegner der kurzen Freiheitsstrafe, zugleich eine unerwünschte Verbeugung vor dem gegenwärtigen Zustand der kleinen Amtsgerichtsgefängnisse.

Die auf Beseitigung der kurzen Freiheitsstrafe gerichtete Bewegung beruht, wie schon erwähnt, auf einseitiger Betrachtung und Wertung des Berufsverbrechertums. Sie ist aber nur ein Ausschnitt aus der allgemeineren Agitation zur Herbeiführung einer wirkungsvolleren Strafrechtspflege. Trotz dieser, schon mehrere Jahrzehnte anhaltenden Bewegung sind die Gerichte immer milder geworden. Das ist nicht Unverstand oder Halsstarrigkeit, sondern erklärt sich einmal daraus, daß im allgemeinen „ein erfreulicher Zustand der Rechtssicherheit herrscht“<sup>1)</sup>, den wir empfinden trotz aller Klagen über das Wachstum der Kriminalität. Sodann aber wird das Rechtsgut der Freiheit stetig höher geschätzt. Diese Schätzung wollen wir uns nicht rauben lassen, wenn wir auch den Vollzug der kurzen Freiheitsstrafe energischer gestalten. Eine allgemeine Hinaufschraubung des Minimums würde zu Ungerechtigkeiten gegenüber der Vielgestaltigkeit des Lebens führen.

---

<sup>1</sup> v. Hippel, Strafrechtsreform und Strafzwecke 11. — Für Frankreich: Garçon, *Revue pénitentiaire*, XXVII 292. — In Spanien wurden 1888 die Eisenbahnen, in Italien die Posten von bewaffneten Gendarmen begleitet. Vielleicht ist es noch jetzt ebenso.

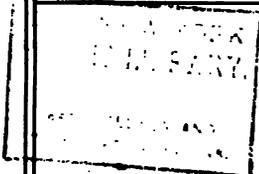
[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig.

**KRITISCHE BEITRÄGE ZUR STRAFRECHTSREFORM**

HERAUSGEGEBEN UNTER MITWIRKUNG VERSCHIEDENER GELEHRTER VON  
PROF. DR. BIRKMEYER, MÜNCHEN, UND PROF. DR. NAGLER, BASEL

DRITTES HEFT



**DIE  
KURZE FREIHEITSSTRAFE**

VON

**DR. PAUL HEILBORN**

A. O. PROFESSOR DER RECHTE IN BRESLAU



LEIPZIG

VERLAG VON WILHELM ENGELMANN

1908

www.von.de  
**Verlag von Wilhelm Engelmann in Leipzig**

## **Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform**

Herausgegeben unter Mitwirkung verschiedener Gelehrter

von

**Prof. Dr. Birkmeyer, München, und  
Prof. Dr. Nagler, Basel.**

---

**I. Heft: Die Vergeltungsidee und ihre Bedeutung  
für das Strafrecht.** Von **Dr. Ernst Beling**,  
Professor in Tübingen. 8°. M. 4.—.

**II. Heft: Die Einteilung der Verbrecher in Klassen.**  
Von **Dr. Hugo Hoegel**, Oberstaatsanwalt und Pro-  
fessor an der Konsularakademie in Wien. Mit 2 Figuren  
im Text. 8°. M. 5.—.

**III. Heft: Die kurze Freiheitsstrafe.** Von **Dr. Paul  
Heilborn**, Professor in Breslau. 8°. M. 3.—.

Weitere Hefte sind in Vorbereitung.

---

Soeben erschien :

### **Die Ungerechtigkeit des Eigentums- Erwerbs vom Nicht-Eigentümer**

nach BGB § 932 und § 935 und ihre  
Reduktion auf das kleinstmögliche Maß.

**Kritische Betrachtungen eines Kriminalisten**

von

**Dr. Karl Binding**

ord. Professor der Rechte in Leipzig.

8°. (56 S.) Mk. 1.20.

www.libgenl.com  
Verlag von **Wilhelm Engelmann** in Leipzig

## **Schriften von Professor Dr. Karl Binding**

### **Grundriß des Deutschen Strafrechts**

#### **Allgemeiner Teil**

Siebente, verbesserte und vermehrte Auflage  
gr. 8. In Leinen gebunden M. 7.—.

### **Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts**

#### **Besonderer Teil. 2 Bände in 3 Teilen**

gr. 8. In Leinen geb. M. 33.—, in Halbfranz geb. M. 39.—.

#### **Erster Band**

Zweite, stark vermehrte und verbesserte Auflage  
gr. 8. In Leinen geb. M. 11.—, in Halbfranz geb. M. 13.—.

#### **Zweiter Band. Erste Abteilung**

Zweite, vermehrte Auflage  
gr. 8. Geb. in Leinen M. 8.—, in Halbfranz M. 10.—.

#### **Zweiter Band. Zweite Abteilung**

gr. 8. Geb. in Leinen M. 14.—, in Halbfranz M. 16.—.

### **Das burgundisch-romanische Königreich**

(Von 443 bis 532 n. Chr.)

Eine reichs- und rechtsgeschichtliche Untersuchung

**Erster Band.** gr. 8. M. 6.75.

### **Die Normen und ihre Übertretung**

Eine Untersuchung über die  
rechtmäßige Handlung und die Arten des Delikts

**Erster Band: Normen und Strafgesetze**

2. Auflage. 8. M. 10.—, geb. M. 11.60.

**Beccaria, Cesare: Über Verbrechen und Strafen.**  
Übersetzt, mit biographischer Einleitung und Anmerkungen  
versehen von Dr. jur. Karl Esselborn. gr. 8. M. 3.60.

**Binding, Karl, und Joh. Nagler: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.** Vom 26. Febr. 1876.  
Mit seinen Abänderungen. Ausgabe zum akademischen  
Gebrauche. 8. Kart. M. 2.—.

**Degenkolb, Heinrich: Beiträge zum Zivilprozeß.**  
Der Streit über den Klagrechtsbegriff. Das Anerkenntnisurteil. Magister und Kurator im altrömischen Konkurs. 8.  
M. 4.40.

**Langheineken, Dr. P.: Anspruch und Einrede nach dem Deutschen Bürgerl. Gesetzbuch.** 8.  
M. 5.—, geb. M. 6.—.

**Lifschitz, Dr. F., Privatdozent an der Universität Bern: Zur Kritik der Boehm-Bawerkschen Werttheorie.** 8.  
M. 2.—.

**Michel, Hugo: Das deutsche Reichspatent, seine Anmeldung, Durchfechtung, Übertragung und Anfechtung.**  
Ein Hilfs- und Lehrbuch für Studierende, Erfinder, Patentanwälte, Ingenieure und Techniker. Mit einer Figurentafel. 8.  
In Leinen geb. M. 4.40.

**Nagler, Joh.: Die Teilnahme am Sonderverbrechen.** Ein Beitrag zur Lehre von der Teilnahme. 8.  
M. 5.—.

**Reyer, Prof. Dr. E.: Kraft.** Ökonomische, technische und kulturgeschichtliche Studien über die Machtentfaltung der Staaten. Mit 257 Figuren im Text. 8. M. 6.—.

**Schoetensack, Dr. jur. August: Der Konfiskationsprozeß.** gr. 8. M. 4.—.

— **Der Strafprozeß der Carolina.** gr. 8. M. 4.—.

**Zinßmeister, Jakob: Die Wirtschaftsfrage im Eisenbahnwesen.** gr. 8. M. 2.—.

---

Mein Sonderverzeichnis: **Rechts- u. Staatswissenschaft, Volkswirtschaft** steht unberechnet und portofrei zu Diensten.

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)